

# Erweiterung „Industrie- und Gewerbegebiet“ Ortsgemeinde Wiesbaum

—

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Vorabzug Stand: 23.09.2025

Im Auftrag von

**Verbandsgemeinde Gerolstein**

Kyllweg 1  
D-54568 Gerolstein



### Projektleitung

Dipl. Forstwirt MARKUS HANFT

### Bearbeiter:innen

M.Sc. Biologie Demian Hiß

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Begriffsdefinition.....</b>	<b>5</b>
1.1 Anlass.....	5
1.2 Begriffsdefinitionen .....	6
<b>2. Rechtlicher Rahmen .....</b>	<b>9</b>
<b>3. Beschreibung des Vorhabenbereichs .....</b>	<b>11</b>
3.1 Räumliche Lage des Plangebiets .....	11
3.2 Untersuchungsgebiet .....	11
<b>4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik.....</b>	<b>20</b>
4.1 Vorgehensweise und Methodik Spezielle Artenschutzprüfung .....	20
4.2 Datengrundlage und Relevanzprüfung.....	21
4.3. Methodik der faunistischen Untersuchungen.....	22
4.3.1 Habitatpotenzialeinschätzung .....	22
4.3.2.1 Avifaunistische Untersuchungen.....	22
4.3.2.2 Worst-Case Betrachtung Avifauna.....	24
4.3.3.1 Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	24
4.3.3.2 Worst-Case Betrachtung Fledermäuse.....	28
4.3.4 Sonstige Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	28
4.3.5 Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	28
<b>5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten .....</b>	<b>28</b>
5.1 Europäische Vogelarten .....	28
5.2 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	29
5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	29
5.4 Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	31
5.5 Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	31
5.6 Insekten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	31
5.7 Krebsarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	32
5.8 Fische und Rundmäuler nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	32
5.9 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	32
<b>6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen .....</b>	<b>34</b>
<b>7. Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials.....</b>	<b>37</b>
7.1 Europäische Vogelarten.....	37
7.1.1 Ergebnisse der Relevanzprüfung.....	37
7.1.2 Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung und der Worst-Case Betrachtung.....	38
7.2 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	43
7.2.1 Ergebnisse der Relevanzprüfung.....	43
7.2.2 Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen .....	43
7.3 Sonstige Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	50
7.4 Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	52
<b>8. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten .....</b>	<b>53</b>
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen .....	53
8.3 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG .....	66
8.3.1 Gastvögel.....	66
8.3.2 Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel .....	66
8.3.3 Planungsrelevante Brutvögel.....	69

8.3.4 Fledermäuse .....	79
8.3.5 Amphibien .....	80
<b>9. Prüfung von Ausnahmetatbeständen .....</b>	<b>83</b>
<b>10. Zusammenfassung und Fazit .....</b>	<b>84</b>
<b>Literatur, ergänzende Literatur und sonstige verwendete Quellen .....</b>	<b>86</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>89</b>

### Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Räumliche Lage des Plangebiets .....	12
<b>Abbildung 2:</b> Darstellung des Plan- und Untersuchungsgebiets .....	12
<b>Abbildung 3:</b> Nachträglich Änderung bezüglich der zu behandelnden Eingriffsbereiche (gelbe Umrandung) und Untersuchungsgebiet (rote Umrandung) .....	13
<b>Abbildung 4:</b> Teilbereich des Untersuchungsgebiets mit niedriger Gehölzvegetation, offeneren Flächen und industriell oder gewerblich genutzten Flächen. ....	14
<b>Abbildung 5:</b> Straßenrand im Untersuchungsgebiet mit Büschen und kleineren Bäumen. Potenzielle Lebensstätten für gebüsch- und baumbrütende Vogelarten. ....	14
<b>Abbildung 6:</b> Graben im Untersuchungsgebiet, angrenzend an eine Wiese .....	15
<b>Abbildung 7:</b> Größere Freifläche im Untersuchungsgebiet, potenzielle Lebensstädte für Offenlandarten .....	15
<b>Abbildung 8:</b> Größere, landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche im Untersuchungsgebiet, potenzielle Lebensstädte für Offenlandarten. ....	16
<b>Abbildung 9:</b> Wasser führender Graben im Untersuchungsgebiet .....	16
<b>Abbildung 10:</b> Wasserführender Graben im Untersuchungsgebiet, potenzieller Lebensraum für Amphibien .....	17
<b>Abbildung 11:</b> Wasserführender Graben im Untersuchungsgebiet, potenzieller Lebensraum für Amphibien .....	18
<b>Abbildung 12:</b> Größerer Weiher im Untersuchungsgebiet .....	18
<b>Abbildung 13:</b> Dachs- oder Fuchsbau im Untersuchungsgebiet .....	19
<b>Abbildung 14:</b> Dachs- oder Fuchsbau im Untersuchungsgebiet .....	19
<b>Abbildung 15:</b> Standorte der akustischen Nachterfassung .....	27
<b>Abbildung 16:</b> Biotopstrukturen an den Standorten der akustischen Nachterfassung. ....	27
<b>Abbildung 17:</b> Darstellung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten. ....	39
<b>Abbildung 18:</b> Anzahl der Fledermausregistrierungen pro Detektorbegehung. ....	44
<b>Abbildung 19:</b> Aktivitätsdichte während der Detektorbegehungen. ....	45
<b>Abbildung 20:</b> Anzahl der Fledermausregistrierungen pro Standort der akustischen Nachterfassung. ....	47
<b>Abbildung 21:</b> Dachs vor dem Bau im südlichen Eingriffsbereich, aufgenommen von der Kamerafalle. ....	50

**Abbildung 22:** Fuchs vor dem Bau im südlichen Eingriffsbereich, aufgenommen von der Kamerafalle. ....51

**Abbildung 23:** Potenzielle Wildkatze in der Nähe des Baus im südlichen Eingriffsbereich, aufgenommen von der Kamerafalle.....51

**Abbildung 24:** Wildkatze oder Wildkatzen-Hauskatzen Hybrid im Untersuchungsgebiet. ....52

**Tabellenverzeichnis**

**Tabelle 1:** Begehungstermine und Witterung der avifaunistischen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet. ....24

**Tabelle 2:** Begehungstermine und Witterung der Fledermausuntersuchungen im Untersuchungsgebiet. ....25

**Tabelle 3:** Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential .....40

**Tabelle 4:** Artenspektrum bei den Detektorbegehungen. ....46

**Tabelle 5:** Artenspektrum bei den akustischen Nachterfassungen.....48

**Anhangsverzeichnis**

**Anhang 1:** Ergebnis der Relevanzprüfung der streng geschützten Arten, die in den MTB TK 5606 „Üxheim“ und 5605 „Stadtkyll“ gelistet sind. ....88

Vorabzug

<b>Tabelle 1:</b> Begehungstermine und Witterung der avifaunistischen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet.....	24
<b>Tabelle 2:</b> Begehungstermine und Witterung der Fledermausuntersuchungen im Untersuchungsgebiet.....	25
<b>Tabelle 3:</b> Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential.....	40
<b>Tabelle 4:</b> Artenspektrum bei den Detektorbegehungen.....	46
<b>Tabelle 5:</b> Artenspektrum bei den akustischen Nachterfassungen.....	48

## 1. Anlass und Begriffsdefinition

### 1.1 Anlass

Die Verbandsgemeinde Gerolstein plant die Erweiterung eines Industrie- und Gewerbe parks nördlich von Wiesbaum, Vulkaneifel, Rheinland-Pfalz.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434) wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG erheblich umgestaltet, um den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, er-mittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. (Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Nr. ... dargestellt.)
- da Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die nachfolgende Prüfung basiert im Wesentlichen auf einer Datenrecherche, einer Ortsbegehung zur Lebensraumpotenzialeinschätzung sowie einer Untersuchung der Brutvögel und Fledermäuse in einem definierten Untersuchungsgebiet.

## 1.2 Begriffsdefinitionen

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Maschinen eintreten (vgl. u.a. TRAUTNER 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung damit verbunden ist, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte, ist die Bewertung des Ausgangs-Erhaltungszustands einer lokalen Population von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer (je nach Art tatsächlich oder potentiell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV-Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV-Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

Als Untersuchungsraum wird die Fläche bezeichnet, in der die faunistischen Untersuchungen/Erfassungen für das vorliegende Fachgutachten erhoben wurden. Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet.

Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche, Eingriffsgebiet bzw. Vorhabenbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten, Lagerplätze, Zuwegung etc.

Die Begriffe Plangebiet, Planfläche (z.B. B-Plangebiet) bezeichnen den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

Der Begriff Wirkraum beschreibt den Bereich, in dem eine Störung von planungsrelevanten Arten aufgrund vorhabenbedingter Störwirkungen denkbar ist.

Vorabzug

## 2. Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten:

- *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*
- *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*
- *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
- *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Als planungsrelevant werden in Rheinland-Pfalz solche Arten angesehen, die entweder nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG einem strengen Schutz unterstehen und / oder gemäß den Roten Listen in Rheinland-Pfalz oder in Deutschland mindestens als gefährdet gelten (keine Arten der Vorwarnliste).

Nach BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Dies gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weiterhin sind Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten.

Vom Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützt sind Vögel, Fledermäuse und wenige Insektenarten in den Zeiten, in denen die Individuen gegenüber psychischen Einwirkungen, d.h. Störungen besonders empfindlich sind. Bei Fledermäusen können Lichtquellen in der Nähe von Quartieren, insbesondere der Wochenstuben, die Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation verursachen und damit den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklichen. Vögel sind vor allem während der Zugzeit gegenüber Lichtemissionen empfindlich, so dass durch lichtstarke Beleuchtungen das Verbot erfüllt sein kann (HUGGINS & SCHLACKE 2019).

Weiterhin wird vom Gesetzgeber angestrebt, dass Lebensräume vor nächtlichem Kunstlicht geschützt werden. Dieser Aspekt wird in dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aufgenommen und berücksichtigt. Neben strengeren Regeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind auch Regelungen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung enthalten (§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen).

### 3. Beschreibung des Vorhabenbereichs

#### 3.1 Räumliche Lage des Plangebiets

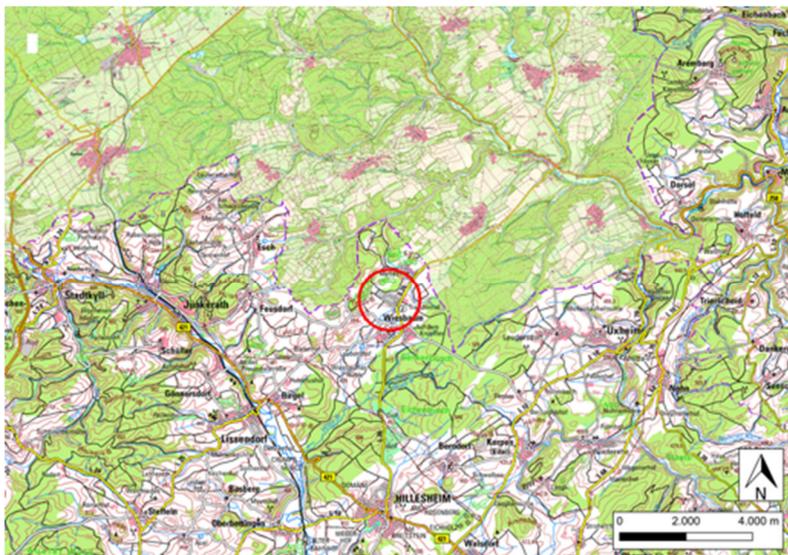
Der Vorhabenbereich befindet sich nördlich der Ortsgemeinde 54578 Wiesbaum im Landkreis Vulkaneifel in Rheinland-Pfalz (vgl. **Abbildung 1**). Das Plangebiet liegt im Industrie- und Gewerbepark Wiesbaum bzw. in dessen direktem Umfeld. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst verschiedene Eingriffsbereiche zuzüglich eines 200 m Puffers (vgl. **Abbildung 2**), sodass auch Wechselwirkungen zwischen Umfeld und / oder Verdrängungseffekte im Umfeld bewertet werden können. Aufgrund von nachträglichen Änderungswünschen von Seiten des Auftraggebers behandelt dieses Gutachten ebenfalls weitere Eingriffsbereiche, die teilweise auch außerhalb des untersuchten Gebiets liegen (vgl. **Abbildung 3**).

#### 3.2 Untersuchungsgebiet

Das UG umfasst neben Ackerland überwiegend Industrie- und Gewerbeflächen. Hier finden sich ruderaler Sukzessionsflächen sowie strauch- und baumbestimmte Gehölzstrukturen, Einzelbäume aber auch versiegelte Flächen sowie Gebäude. Durch das UG verlaufen die Straßen Vulkanstraße, Parkweg, Tofustraße und Higgs-Ring. Im Süden des UG befindet sich ein Weiher und der Auelbach, welcher weiter nach Norden verläuft. Zudem gibt es einige wasserführende Gräben im UG.

Die Umgebung ist charakterisiert durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldgebiete, die das typische Landschaftsbild der Eifel prägen. Im Osten des Gebiets verläuft die L26 in Nord-Süd Richtung.

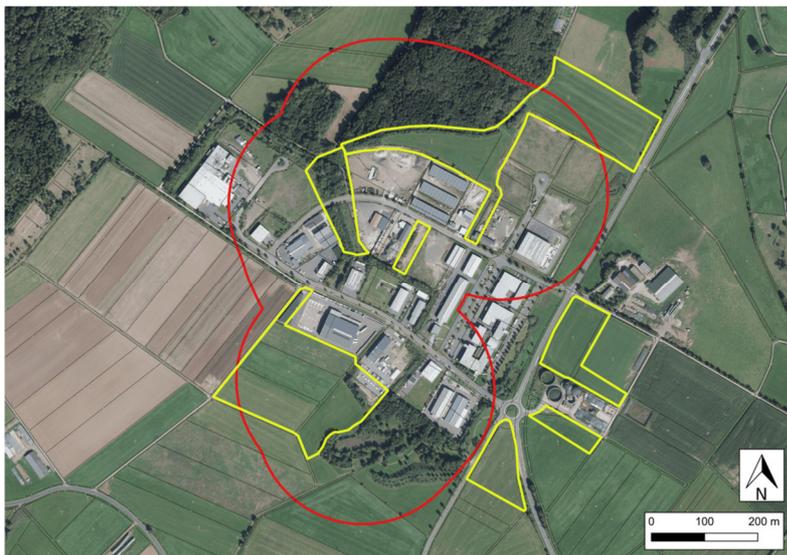
Die folgenden **Abbildungen 1 – 2** vermitteln einen Eindruck den Plangebiets sowie der Umgebung. **Abbildung 3** zeigt die aufgrund nachträglicher Änderungswünsche ebenfalls behandelten Eingriffsflächen im Vergleich zu dem UG.



**Abbildung 1:** Räumliche Lage des Plangebiets. Quelle DTK. Entnommen aus GeoPortal.rlp © Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz 2024. Zugriff: 17.12.2024.



**Abbildung 2:** Darstellung des Plan- und Untersuchungsgebiets. Untersuchungsgebiet (rote Umrandung), ursprünglich untersuchte Eingriffsbereiche (gelb gestreift). Quelle Luftbild genordet. Entnommen aus GeoPortal.rlp © Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz 2024. Zugriff: 17.12.2024



**Abbildung 3:** Nachträglich Änderung bezüglich der zu behandelnden Eingriffsbereiche (gelbe Umrandung) und Untersuchungsgebiet (rote Umrandung). Quelle Luftbild genordet. Entnommen aus Geo-Portal.rlp © Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz 2024. Zugriff: 21.05.2025.

Die folgenden **Abbildungen 4 - 14** vermitteln einen Eindruck von dem Plangebiet und der Habitatausstattung.



**Abbildung 4:** Teilbereich des Untersuchungsgebiets mit niedriger Gehölzvegetation, offeneren Flächen und industriell oder gewerblich genutzten Flächen.



**Abbildung 5:** Straßenrand im Untersuchungsgebiet mit Büschen und kleineren Bäumen. Potenzielle Lebensstätten für gebüsch- und baumbrütende Vogelarten.



**Abbildung 6:** Graben im Untersuchungsgebiet, angrenzend an eine Wiese.



**Abbildung 7:** Größere Freifläche im Untersuchungsgebiet, potenzielle Lebensstädte für Offenlandarten.



**Abbildung 8:** Größere, landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche im Untersuchungsgebiet, potenzielle Lebensstädte für Offenlandarten.



**Abbildung 9:** Wasser führender Graben im Untersuchungsgebiet.



**Abbildung 10:** Wasserführender Graben im Untersuchungsgebiet, potenzieller Lebensraum für Amphibien.



**Abbildung 11:** Wasserführender Graben im Untersuchungsgebiet, potenzieller Lebensraum für Amphibien.



**Abbildung 12:** Größerer Weiher im Untersuchungsgebiet.



Abbildung 13: Dachs- oder Fuchsbau im Untersuchungsgebiet.



Abbildung 14: Dachs- oder Fuchsbau im Untersuchungsgebiet.

## 4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

### 4.1 Vorgehensweise und Methodik Spezielle Artenschutzprüfung

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

## 4.2 Datengrundlage und Relevanzprüfung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Im Fachbeitrag Artenschutz sind folgende europäische Arten betrachtungsrelevant:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Arten des Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten

Arten, die nicht nach Anhang I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie geschützt oder in den Roten Liste von Deutschland oder Rheinland-Pfalz aufgeführt sind, besitzen grundsätzlich eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich das Vorgehen gebilligt, dass bei den betrachtungsrelevanten Brutvogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand auf jedwede raumbezogene Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet werden kann (vgl. BVerwG Urt. v. 08.03.2018 – 9B 25.17). Diese Arten werden in ihren Habitatgilden zusammengefasst und als Gruppe hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Für alle anderen Tier- und Pflanzenarten ist eine einzelartbezogene Beurteilung vorzunehmen: In Formblättern wird artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Zur Abschätzung des Vorkommens von in Rheinland-Pfalz als planungsrelevant geltenden Arten erfolgte am 21.03.2023 im Rahmen der ersten Brutvogelkartierung eine Ortsbegehung. Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist im Anhang 1 „Ergebnis der Relevanzprüfung“ dokumentiert.

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- webbasierte Daten ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LFU 2024e) mit Artvorkommen im TK 25 Raster und lagegenauen Punkten im Artdatenportal (LFU 2024a)
- webbasierte Daten Landschaftsinformationssystems (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz mit den Artnachweisen LFU 2024b).

- webbasierte Daten ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz (LFU 2024c) mit der „ArtenAnalyse“ (LFU 2024d)
- Kartierung der Europäischen Brutvögel
- Kartierung des Habitatpotenzials sonstiger Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Habitatpotenzialeinschätzung)

### **4.3. Methodik der faunistischen Untersuchungen**

#### **4.3.1 Habitatpotenzialeinschätzung**

Zur Abschätzung des Vorkommens von in Rheinland-Pfalz als planungsrelevant geltenden Arten der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Insekten, Molluske, Krebse, Fische und Rundmäuler sowie Sporen-, Blütenpflanzen und Flechten erfolgte am 21.03.2023 eine Ortsbegehung, wobei die Vorhabenfläche sowie deren Umfeld begutachtet wurden.

Das UG liegt am Rand des TK-Messtischblatts 5606 (Üxheim). Es erfolgte eine Prüfung der Verbreitungsdaten (ab dem Jahr 2000, insbesondere des Portals ARTeFAkt (LFU 2024e) und das Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt (LFU 2024a) sowie des Artenfinders RLP (LFU 2024c)) und der „ArtenAnalyse“ (LFU 2024d) für das TK-Messtischblatt Nr. 5606 (Üxheim) und das angrenzende TK-Messtischblatt Nr. 5606 (Stadtkyll) der gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG relevanten Arten / -gruppen und ob diese potenziell vorkommen können (Potentialabschätzung). Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten. Im Rahmen einer Geländebegehung wurde der Vorhabensbereich insbesondere auf die im Vorhinein ermittelten potenziell vorkommenden Arten überprüft. Während der Geländebegehung wurde das Potenzial des Plangebiets anhand der vorhandenen Biopausausstattung als Lebensraum für (solche) Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht. Weiterhin wurde das Untersuchungsgebiet auch im Hinblick auf direkte (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise o.g. Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern) hin kontrolliert. Falls ein Vorkommen nicht auszuschließen ist, erfolgt eine Bewertung, ob und in welcher Form die Arten von dem Vorhaben im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung betroffen sein können (Konfliktabschätzung). Zusätzlich werden Aussagen zum Bedarf weitergehender, faunistischer Erfassungen getroffen.

#### **4.3.2.1 Avifaunistische Untersuchungen**

Zur Abschätzung des Bestandes planungsrelevanter Arten im Vorhabensbereich, wurde im Jahr 2023 neben einer Horstkartierung eine Brutvogel-, Rebhuhn-, Wachtel- und Eulenerfassung veranlasst. Als planungsrelevant werden solche Vogelarten angesehen, die entweder nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG einem strengen Schutz unterstehen und / oder in

Rheinland-Pfalz einen ungünstigen Erhaltungszustand haben. Die untersuchte Fläche umfasste die ursprünglich zu behandelnden Eingriffsbereiche zuzüglich eines 200 m-Puffers. Die Brutvogelerfassung fand an sechs Terminen in der Zeit von März bis Juni 2023 nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005, MULNV 2021) statt. Zudem wurden an jeweils zwei Abenden Rebhühner und Wachteln sowie im Rahmen von drei Abenden Eulen erfasst.

Zusätzlich zur Brutvogelerfassung erfolgte im Jahr 2023 eine erweiterte Horstsuche zur Erfassung der Groß- und Greifvogelarten ebenfalls in einem Umkreis von 200 m. Horstkontrollen fanden im Rahmen der Brutvogelkartierungen statt.

Im Rahmen der einzelnen Untersuchungen wurden auch Zufallsbeobachtungen berücksichtigt und dokumentiert.

Die Termine der Erfassungen sowie die vorherrschenden Witterungsbedingungen sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

#### **Brutvogelerfassung im 200 m-Radius**

- Sechs Tagbegehungen: Begangen wurden die relevanten Strukturen in den ursprünglichen Eingriffsbereichen sowie das unmittelbare Umfeld in einem Radius von 200 m um die ursprünglich zu behandelnden Eingriffsbereiche, sodass eine Bestandsaufnahme der Brutvögel aus dem Jahr 2023 vorliegt. Die Geländebegehungen erfolgten bei günstiger Witterung und in den frühen Morgenstunden (i.d.R. ab Sonnenaufgang) im Zeitraum von Ende März bis Ende Juni 2023.
- Zwei Dämmerungsbegehungen Rebhuhn: Mitte und Ende März 2023 wurden zwei Abendbegehungen zur Erfassung des Rebhuhns durchgeführt. Die Untersuchung erfolgte eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang bei günstiger Witterung mithilfe einer Klangattrappe.
- Zwei Dämmerungsbegehungen Wachtel: Zur Erfassung der Wachtel wurden Ende Juni und Anfang Juli 2023 zwei morgendliche Dämmerungsbegehungen zur Balzzeit durchgeführt. Die Untersuchung erfolgten ab eine Stunde vor Sonnenaufgang bei günstiger Witterung mithilfe einer Klangattrappe.
- Drei Abendbegehungen Eulen: Zur Erfassung der Eulen wurden Anfang und Mitte März 2023 zwei Abendbegehungen zur Balzzeit durchgeführt. Zudem erfolgte im Juni eine Ästlingskontrolle. Die Untersuchung erfolgten ab eine Stunde nach Sonnenuntergang bei günstiger Witterung mithilfe einer Klangattrappe.

### **Horstkartierung im 200 m-Radius:**

- **Horstsuche** vor dem Laubaustrieb im 200 m-Radius UG Mitte März 2023. Die Kontrollen nachgewiesener Horste erfolgte im Rahmen der Brutvogelbegehungen.

**Tabelle 1:** Begehungstermine und Witterung der avifaunistischen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet.

<b>Begehung</b>	<b>Datum</b>	<b>Witterung</b> (Temperatur, Wind, Bewölkung, Niederschlag)
Brutvogel Tag 1	21.03.23	4°C, westwind, 8/8, mittel
Brutvogel Tag 2	30.03.23	15°C, mäßig südwind, 4/8, -
Brutvogel Tag 3	21.04.23	5°C, schwach südostwind, 2/8, -
Brutvogel Tag 4	10.05.23	13°C, westwind, 8/8, -
Brutvogel Tag 5	24.05.23	6°C, mäßig nordwind, 0/8, -
Brutvogel Tag 6	14.06.23	13-18°C, mäßig westwind, 0/8, -
Rebhuhn Tag 1	21.03.23	9°C, westwind, 2/8, -
Rebhuhn Tag 2	29.03.23	12°C, windstill-westwind, 1/8, -
Wachtel 1	31.05.23	17°C nordostwind, 0/8, -
Wachtel 2	12.06.23	17°C, windstill, 0/8, -
Eulen 1	21.03.23	9°C, westwind, 2/8, -
Eulen 2	29.03.23	12°C, windstill-westwind, 1/8, -
Eulen 3 (Ästlingskontrolle)	12.06.23	17°C, windstill, 0/8, -
Horstsuche	21.03.23	4°C, westwind, 8/8, mittel
Horstkontrolle 1	10.05.23	13°C, westwind, 8/8, -
Horstkontrolle 2	14.06.23	13-18°C, mäßig westwind, 0/8, -

#### **4.3.2.2 Worst-Case Betrachtung Avifauna**

Aufgrund nachträglicher Änderungswünsche von Seiten des Auftraggebers, werden zudem in dem vorliegenden Gutachten ebenfalls die in **Abbildung 3** dargestellten weiteren Eingriffsbereiche betrachtet. Da keine avifaunistischen Untersuchungen in manchen dieser Teilbereiche durchgeführt wurde, erfolgt für diese Teilbereiche und ihren Wirkraum eine Worst-Case Betrachtung Anhand der im restlichen UG nachgewiesenen Arten. Bei einer Worst-Case Betrachtung wird von einem Vorkommen von allen Arten ausgegangen für die Habitatpotenzial vorliegt.

#### **4.3.3.1 Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **Erfassung von Fledermäusen mittels Detektorbegehungen**

Zwischen Anfang Juni und Ende September 2023 erfolgten insgesamt fünf Detektorbegehungen zur Erfassung des Fledermaus-Artenspektrums und der ökologischen Funktion des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse (Teillebensräume, Flugstraßen, Nahrungshabitate, Quartiere). Im Rahmen der Detektorbegehungen wurde das Untersuchungsgebiet bei jeder Begehung mit Beginn ab Sonnenuntergang untersucht. Hierbei wurden unter anderem vorhandene Leitstrukturen, wie Baumreihen oder Gebäudezeilen entlang der vorhandenen Wege kontrolliert. Die Untersuchungen erfolgten stets bei günstiger Witterung (Temperatur >5°C, kein Regen, kein starker Wind) (vgl. **Tabelle 2**). Die Detektorbegehungen wurden, nebst Taschenlampe zur visuellen Beobachtung, mit einem Batlogger M der Firma Elekon durchgeführt. Der Batlogger M ist ein mobiler Ultraschalldetektor, welcher Fledermausrufe in Echtzeit aufzeichnet und automatisch speichert, sodass im Nachgang anhand der software-gestützten Auswertung der Rufsequenzen die jeweiligen Fledermausarten bestimmt werden können. Die Auswertung der während der Begehungen aufgezeichneten Fledermausrufe erfolgte mit der Auswertungssoftware BatExplorer der Firma Elekon.

**Akustische Nachterfassung von Fledermäusen mittels stationären Ultraschallrekordern**

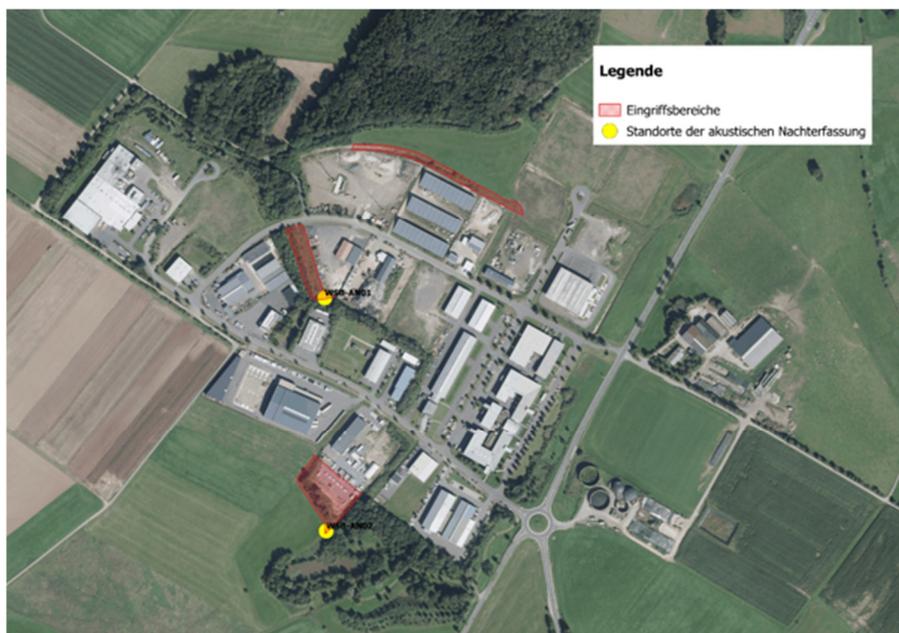
Vor Beginn jeder Detektorbegehung wurden zwei stationäre Ultraschallrekorder (Batlogger A+, Firma Elekon) im Untersuchungsgebiet ausgebracht und am Folgetag eingeholt. Diese ganznächtige akustische Nachterfassung dient der Komplementierung des Artenspektrums und lässt gegebenenfalls Rückschlüsse auf Aktivitätszentren, Flugstraßen oder Quartierbereiche zu. Für den Standort „WSB-AN01“ wurde der Rand einer Heckenstruktur zentral im Industrie- und Gewerbepark gewählt. Darüber hinaus wurde bei der Standortwahl ein Teich als Wasserquelle für Fledermäuse berücksichtigt. So befand sich der Standort „WSB-AN02“ in Gewässernähe im Süden des Industrie- und Gewerbeparks (siehe **Abbildung 15** und **Abbildung 16**). Die Laufzeit der Batlogger A+ betrug bei jeder Begehung 15 Minuten vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Wie der Batlogger M, zeichnet auch das stationäre Gerät Fledermausrufe in Echtzeit auf und speichert diese für eine spätere Rufanalyse. Die Auswertung aller aufgezeichneten Fledermausrufe erfolgte mit der Auswertungssoftware Batexplorer der Firma Elekon.

**Tabelle 2:** Begehungstermine und Witterung der Fledermausuntersuchungen im Untersuchungsgebiet. Dargestellt ist die Art der angewandten Erfassungsmethode (DB = Detektorbegehung; AN = akustische Nachterfassung) und der vorherrschenden Witterung [Angaben in °C, Beaufort (bft) und Bewölkungsrad in Achteln (Bew.), Niederschlag].

Begehung	Datum	Witterung (Temperatur, Bewölkung, Wind, Niederschlag)
DB + AN	10.06.2023	23°C, 1/8, 1 Bft, -
DB + AN	28.06.2023	23°C, 1/8, 1 Bft, -
DB + AN	27.07.2023	17 °C, 7/8, 1-3 Bft., -

Begehung	Datum	Witterung (Temperatur, Bewölkung, Wind, Niederschlag)
DB + AN	23.08.2023	24 °C, 0/8, 0-2 Bft., -
DB + AN	10.09.2023	23 °C, 2/8, 0 Bft., -

Vorabzug



**Abbildung 15:** Standorte der akustischen Nachterfassung. Dargestellt sind die ursprünglichen Eingriffsbereiche (rot) und die Positionen der ausgebrachten Batlogger A+ (gelb) an den Standorten „WSB-AN01“ (nördlich) und „WSB-AN02“ (südlich) im UG IGP Wiesbaum. (DOP-Karte genordet, ohne Maßstab).



**Abbildung 16:** Biotopstrukturen an den Standorten der akustischen Nachterfassung. Standort „WSB-AN01“ am Rand einer Hecke (links) und „WSB-AN02“ an einem Teich (rechts).

#### 4.3.3.2 Worst-Case Betrachtung Fledermäuse

Aufgrund nachträglicher Änderungswünsche von Seiten des Auftraggebers, werden zudem in dem vorliegenden Gutachten ebenfalls die in **Abbildung 3** dargestellten weiteren Eingriffsbereiche behandelt. Da in diesen Bereichen keine weiteren relevanten Leitstrukturen vorhanden sind, reicht die Datenlage der durchgeführten Fledermausuntersuchungen aus und es müssen aus gutachterlicher Sicht keine weiteren Fledermäuse im Sinne einer Worst-Case Betrachtung beachtet werden.

#### 4.3.4 Sonstige Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Um die potenzielle Nutzung eines im Rahmen der Brutvogelkartierungen gefundenen Fuchs- oder Dachsbaus von Wildkatzen zu untersuchen, wurde vor dem Bau eine Wildkamera installiert.

#### 4.3.5 Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine Erfassungen von Amphibien durchgeführt. Daher erfolgt für diese Artengruppe eine Worst-Case Betrachtung aufgrund der Habitatpotenzialabschätzung und der in den relevanten MTB vorkommenden Arten.

### 5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

#### 5.1 Europäische Vogelarten

In den hier relevanten MTB werden **51** europäische Vogelarten, die aufgrund eines ungünstigen Erhaltungszustands durch den Rote Liste Status in RLP als planungsrelevant gelten. Weiterhin werden auch Vogelarten betrachtet, die einem strengen Schutz nach Anhang I oder Art. 4, Abs. 2 der VSR unterliegen. Zudem kommen ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten vor, auch diese sind artenschutzrechtlich relevant und werden ebenfalls betrachtet.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Hausrotschwanz und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

**Die Gruppe der Vögel wird demnach im vorliegenden Fachgutachten weiterverfolgt.**

## **5.2 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In den hier relevanten MTB wird für die hier relevanten Lebensraumtypen **zwölf Fledermausarten** gelistet: **Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleine Abendsegler, Mückenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus**. Diese Arten nutzen zum Teil auch Baumhöhlen und Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (SKIBA 2003).

Innerhalb des Untersuchungsgebiets können Habitatbäume mit dauerhaft bestehenden Höhlen und Spalten, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet wären, nicht ausgeschlossen werden. Im Eingriffsbereich selbst befinden sich kleinere Gehölze, die jedoch keine Strukturen mit Quartier-Habitatpotenzial für Fledermäuse aufweisen.

Das Plangebiet kann grundsätzlich als Nahrungshabitat genutzt werden. Ob eine essenzielle Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat für Fledermäuse ausgeschlossen werden kann, gilt es vorliegend zu prüfen. Mit Jagdaktivitäten ist am ehesten entlang der Gehölze entlang von Feldwegen sowie der das UG durchziehenden Bäche zu rechnen, da solche Strukturen bevorzugt durch Fledermäuse zur Jagd genutzt werden bzw. solche Bereiche eine höhere Insektdichte aufweisen als die umliegenden Grünland- und Ackerflächen.

**Ein Vorkommen von Fledermäusen kann im Wirkraum des Eingriffs nicht ausgeschlossen werden.**

**Die Artengruppe der Fledermäuse wird daher im Folgenden weiter betrachtet.**

## **5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Für Säugetiere bietet das Plangebiet nur sehr eingeschränkt Habitatpotenzial. Vorkommen sind in dem relevanten TK-Messtischblatt für den **Europäischen Biber**, die **Haselmaus**, den **Luchs**, sowie für die **Wildkatze** bekannt (LFU 2024a-e, s. **Anhang 1**).

**Biber** sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Gewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (Weichhölzer, Wasserpflanzen etc.), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Das UG weist keine dieser Merkmale auf. **Der Biber wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.**

Die **Haselmaus** bevorzugt Laub- und Mischwälder mit ausgeprägtem Unterwuchs und Beersträuchern, Feldhecken mit Brombeere, Himbeere, Schlehe oder Haselsträucher als geeignetes Habitat (LANG 2009). Das Plangebiet weist keine dieser Merkmale auf, jedoch finden

sich insbesondere am nördlichen im UG liegenden Waldrand potenzielle Habitats. Ein Vorkommen der Haselmaus kann dort nicht ausgeschlossen werden.

Sofern die potenziellen Habitats der Haselmaus nicht beansprucht werden, kann ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG im Hinblick auf die Haselmaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Andernfalls müssen geeignete Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert werden. **Die Haselmaus wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.**

Der **Luchs** präferiert großflächige, relativ unberührte Waldgebiete, wobei eine Differenzierung zwischen Laub-, Nadel- oder Mischwäldern keine Relevanz aufweist. Auch die Höhenlage des Lebensraumes ist für ihn von untergeordneter Bedeutung (LFU 2024e, POLLICHA 2024). Bevorzugt werden in den zusammenhängenden und strukturreichen Waldgebiete Windwurfflächen, Lichtungen, Altholzinseln mit starkem, liegendem Totholz, Felsformationen sowie moorige Bereiche als Elemente. Darüber hinaus werden Wald-Feld-Verzahnungen genutzt. Das Kernrevier umfasst eine Fläche von 30 km<sup>2</sup>, wobei die Tiere zur Nahrungssuche pro Nacht bis zu 40 km wandern (LFU 2024e, POLLICHA 2024). Der Geltungsbereich sowie dessen Umgebung sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt, weisen nur kleine Waldstücke auf und sind durch Straßen fragmentiert. Somit ist das Gebiet nicht als geeignetes Habitat einzustufen. **Ein Vorkommen des Luchses kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Der Luchs wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.**

Die **Wildkatze** nutzt für die Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen sowie Bunkeranlagen / Wurzelteller o.ä. (LFU 2024e, POLLICHA 2024). Vorliegend weist der Geltungsbereich keine solche Merkmale auf, jedoch kann ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im nahen Umfeld durch die Nähe zu größeren Waldgebieten nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Geltungsbereichs als Nahrungshabitat ist denkbar. Aufgrund der Kleinflächigkeit, der Vorbelastungen und den umfangreichen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung ist das Plangebiet nicht als essenzielles Nahrungshabitat für die Wildkatze einzustufen. **Ein Vorkommen der Wildkatze kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die Wildkatze wird im Folgenden weiter betrachtet.**

**Die Artengruppe der Sonstigen Säugetierarten wird daher im Folgenden im Hinblick auf die Wildkatze weiter betrachtet.**

#### 5.4 Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In den hier relevanten MTB werden **Geburtshelferkröte**, **Gelbbauchunke**, **Kammolch** und **Kreuzkröte** aus der Gruppe der planungsrelevanten Amphibienarten gelistet.

Das UG weist Gewässer in Form eines Weihers, kleiner Tümpel, Gräben und des Auelbachs vor. Zudem finden sich weitere als Überwinterungshabitate geeignete Strukturen. Ein Vorkommen der genannten Arten kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

**Die Artengruppe der Amphibien wird im Folgenden weiter betrachtet.**

#### 5.5 Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In den hier relevanten MTB liegen Nachweise der **Mauereidechse**, der **Schlingnatter** und der **Zauneidechse** vor.

Die **Mauereidechse** kommt ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. **Ein Vorkommen im Vorhabensbereich kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. **Ein Vorkommen im Vorhabensbereich kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt (LFU, 2024b). Aufgrund der intensiven Nutzung als Ackerland liegen solche Habitatbedingungen im Geltungsbereich, der Ausgleichsfläche sowie der näheren Umgebung nicht vor. **Ein Vorkommen der Zauneidechse kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden.**

**Die Gruppe der Reptilien wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.**

#### 5.6 Insekten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In den hier relevanten MTB werden der **Blauschillernde Feuerfalter** und der **Quendel-Ameisenbläuling** aus der Gruppe der Insekten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt auf Feuchtwiesen und Feuchtbrachen mit Schlangenknoterichbeständen und ausreichend Windgeschützten Stellen vor. Das Plangebiet weist diese Habitatausstattung nicht auf. **Ein Vorkommen im Vorhabenbereich kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

Der **Quendel-Ameisenbläuling** kommt auf Magerrasen mit Beständen von Thymian oder Dost vor, die anfangs als Raupenfutterpflanzen dienen bis sich die Raupen fallen lassen und von Knotenameisen (v.a. *Myrmica sabuleti*) in deren Nest getragen werden. Das Plangebiet weist diese Habitatausstattung nicht auf. **Ein Vorkommen im Vorhabenbereich kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

**Die Gruppe der Schmetterlinge wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.**

#### **5.7 Krebsarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Für die nach FFH-Anhang IV geschützten Vertreter der Artengruppen Crustacea (Krebse) ist in dem relevanten MTB eine Art gelistet, der **Edelkrebs** gelistet.

**Edelkrebse** besiedeln langsam fließende Gewässer (v.a. größere Bäche und kleine Flüsse) aber auch Seen und Weiher. Sie benötigen klares, sauerstoffreiches Wasser, das im Sommer nicht wärmer als 24°C wird (LFU, 2024b). Im Geltungsbereich sowie im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Gewässer. **Ein Vorkommen der Art kann demnach hinreichend sicher ausgeschlossen werden.**

**Die Gruppe der Krebse wird demnach nicht weiter behandelt.**

#### **5.8 Fische und Rundmäuler nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Für die nach FFH-Anhang IV geschützten Vertreter der Fische und Rundmäuler ist in dem relevanten MTB keine Art gelistet. Aufgrund der Habitatausstattung ist auch nicht mit einem Vorkommen von Fischen oder Rundmäulern nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu rechnen.

**Die Gruppe der Fische und Rundmäuler wird demnach nicht weiter behandelt.**

#### **5.9 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In dem hier relevanten MTB wird keine Art aus der Gruppe der Farn-, Blütenpflanzen und Flechten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Diese benötigen besondere Standorte wie saure Felsbereiche, Kalkstandorte oder Borstgrasrasen. Die Eingriffsflächen zeichnet sich überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung, industriell und gewerblich genutzte Fläche, brachliegende Flächen und kleiner Gehölzbestände aus. Auf diesen Standorten ist daher nicht mit Farn-, Blütenpflanzen und Flechten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu rechnen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Arten der Farn-, Blütenpflanzen und Flechten nicht zu erwarten. **Die Gruppe der Pflanzen wird demnach nicht weiter behandelt.**

Vorabzug

## 6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhaben befindet sich nördlich von Wiesbaum und die Eingriffsfläche zeichnet sich überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung, industriell und gewerblich genutzte Flächen, brachliegende Flächen und kleiner Gehölzbestände aus (vgl. **Abbildung 2, Abbildung 3**). Das Bauvorhaben umfasst mehrere Teilflächen, welche zur Erweiterung des Industrie- und Gewerbeplans Wiesbaum genutzt werden sollen. Im vorliegenden Gutachten werden jedoch nur relevante Vegetationsbestände betrachtet. Für die Vorhabenumsetzung ist **die Inanspruchnahme der Vegetation notwendig**.

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen / bestehen können, sind die Faktoren im Vorhinein einzuschätzen sowie bezüglich ihrer Wirkung auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender Artenschutzprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

### ➤ **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Baubedingt kommt es durch das Bauvorhaben zu Flächeninanspruchnahmen der Vegetation und somit des Lebensraumes. Die baubedingte Flächenbeanspruchung sollte im vorliegenden Fall nicht über die insgesamt für das Bauvorhaben vorgesehene Fläche hinausgehen. Benötigte Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen sind im dem Plangebiet vorhanden.

### ➤ **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störwirkungen durch akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich der Auelbach sowie ein Weiher und weitere kleinere Gräben und stehende Gewässer. Um ein Einleiten von Bodenmaterial und Schadstoffen zu verhindern, müssen allgemeine Schutzmaßnahmen, wie das Aufstellen von Schalbrettern, Strohballen o.ä., getroffen werden. Das Plangebiet liegt angrenzend an eine frequentierte Straße. Da es bereits als Industrie- und Gewerbegebiet genutzt wird, ist eine Vorbelastung v.a. durch akustische und optische Effekte, dem zu Folge für den Vorhabensbereich zu konstatieren. Eine erhebliche Zunahme akustischer und optischer über die Vorbelastungen hinausgehen, ist nicht zu erwarten. Zudem sind die Störungen auf die Bauphase begrenzt. Daher können störbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Diese Wirkungspfade werden in vorliegendem Fachgutachten nicht weiter betrachtet.

➤ **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Eine Beeinträchtigung auf Vernetzungs- und Verbundfunktion (Wanderkorridore) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Wirkungspfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

➤ **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann baubedingt eintreten. So sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren (v. A. Brutvögel) an ökologisch wertvollen Strukturen auf der Eingriffsfläche denkbar. Da Vegetationsrückschnitte und Rodungen geplant sind, kann eine Gefährdung von Nestern mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn diese Arbeiten innerhalb der Brutperiode stattfinden.

Auch eine Gefährdung von Vögeln durch Vogelschlag an Glasfronten bzw. Glaselementen **an einem Neubau** ist möglich. Diese wird vor allem durch Vegetationsspiegelungen, Übereckverglasungen und Glasflächen ausgelöst. Dabei können sowohl große als auch kleine Glasflächen zu einer Gefährdung von fliegenden Vögeln führen. Hier kommt es auf den Einzelfall an.

Die Gefahr, dass überwinterte Tiere (z.B. Amphibien) durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden könnten, besteht, da der Vorhabensbereich für sie Lebensraumpotential aufweist.

Möglich wären darüber hinaus auch Verkehrstopfer durch den baubedingten Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabensgebiet. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Vorhabensbereich ist aber zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) führen zu können.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe **Kapitel 8**). Das hier zu prüfende Vorhaben beschränkt sich auf die Rodung von Vegetationsbeständen und der damit einhergehende Verlust von Lebensräumen sowie die unmittelbare Gefährdung von Individuen.

Auf Grundlage der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), den Vorbelastungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. In vorliegender Artenschutzprüfung kann der Wirkraum dem Eingriffsgebiet mit einem Puffer von 200 m gleichgesetzt werden. Störwirkungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

Vorabzug

## 7. Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung für die vorliegende Artenschutzvorprüfung (potenziell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand in RLP, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 4.1 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 beschriebenen Datengrundlagen.

Die Ermittlung der Arten, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Basis der Angaben der Internetplattformen des LfU RLP ARTeFAKT (Topographischen Karten (TK 25)) mit dem Artdatenportal, des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) mit den Artnachweisen, dem ArtenFinder Service-Portals Rheinland-Pfalz mit der Arten Analyse sowie falls vorliegend weiteren Bestandsdaten (Kartierungen, Informationen Naturschutzbehörden, Biotopbetreuer, Gebietskenner, etc.).

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten hinsichtlich ihrer Betroffenheit für den konkreten Projektraum (Untersuchungsgebiet) eingeschätzt. Es werden die Arten ausgeschieden, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Außerdem können ggf. (entsprechend des Vorhabentyps) weitere Arten ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (Relevanzschwelle).

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die verbleibenden Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

### 7.1 Europäische Vogelarten

#### 7.1.1 Ergebnisse der Relevanzprüfung

In den hier relevanten MTB werden **51** planungsrelevanten Vogelarten gelistet. Nach Auswertung der vorhandenen Quellen (LFU 2024a, b) ist aufgrund der Habitatausstattung, der Lage und der Größe des Vorhabenbereichs nicht auszuschließen, dass **Baumfalke, Baumpieper, Bekassine, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht,**

**Grünspecht, Habicht, Haussperling, Kiebitz, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mäusebus-sard, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rebhuhn, Rotmilan, Schwarz-milan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Star, Steinkauz, Stockente, Tannenhä-her, Teichhuhn, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Wal-dohreule, Waldschnepfe, Wendehals, Wespenbussard und Wiesenpieper** als planungs-relevante Vogelarten im Wirkraum Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen (**Anhang, Tabelle 1**).

Der Vorhabenbereich besitzt darüber hinaus zusätzlich für einige verbreitete und ungefährdete Vogelarten eine Eignung als Lebensraum. Hierbei handelt es sich vor allem um anspruchslose und für Siedlungen typische Vogelarten (z.B. **Kohl-** und **Blaumeise** und **Bachstelze**), die somit im Vorhabenbereich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

#### **7.1.2 Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung und der Worst-Case Be-trachtung**

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchung 2023 wurden planungsrelevante Vogelarten nachge-wiesen. Davon liegen für **fünf Arten (Bluthänfling, Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkeh-chen und Wiesenpieper) jeweils Brutreviere** im Untersuchungsgebiet (UG) vor.

Der **Bluthänfling** besitzt ein Revier im Norden des UG. Der Reviermittelpunkt befindet sich rund 22 m entfernt vom nächsten Eingriffsbereich.

Die **Feldlerche** besitzt ein Revier im Südlichen Teil des UG innerhalb eines Eingriffsbereichs. Im Sinne der Worst-Case Betrachtung ist von einem weiteren Revier, außerhalb des unter-suchten Gebiets aber innerhalb des Wirkraums der Eingriffsbereiche auszugehen.

Die **Heidelerche** besitzt ein Revier im Nordosten des UG. Der Reviermittelpunkt ist rund 30 m vom nördlichen Eingriffsbereich entfernt.

Das **Schwarzkehlchen** besitzt ein Revier im Nordosten des UG. Der Reviermittelpunkt ist rund 95 m vom nächsten Eingriffsbereich entfernt.

Der **Wiesenpieper** besitzt ein Revier im Nordosten des UG. Der Reviermittelpunkt ist rund 120 m vom nächsten Eingriffsbereich entfernt.

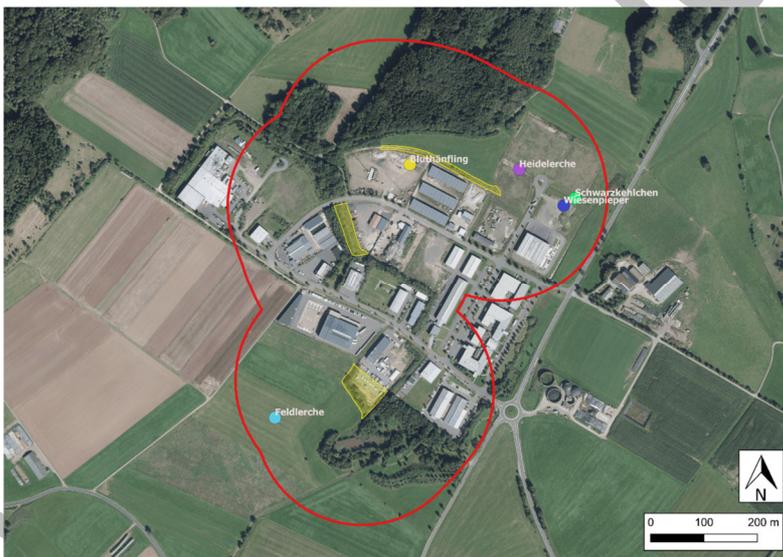
Zudem befindet sich ein Revier des **Raufußkauzes** außerhalb des UG und außerhalb des Wirkraums der nicht untersuchten Eingriffsbereiche.

Im Rahmen der Horstkartierung 2023 wurde kein Horst nachgewiesen. Rebhühner oder Wach-teln wurden ebenfalls nicht nachgewiesen.

Als Nahrungsgast wurden **Graureiher, Grünspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschalbe, Rotmilan, Schwarzmilan, Star, Stockente** und **Turmfalke** im UG festgestellt und als Überwinterungsgast die **Zwergschnepfe**.

Zudem wurden zusätzlich 16 ubiquitäre Vogelarten als Brutvögel dokumentiert. Hierbei handelt es sich vor allem um anspruchslose und für Gehölz- und Offenlandvegetation typische Vogelarten (z.B. Amsel), die somit im Vorhabenbereich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden. Weitere ubiquitäre Arten wurden als Nahrungsgäste dokumentiert.

Die räumliche Verteilung der Brutreviere planungsrelevanter Arten kann **Abbildung 17** entnommen werden. In **Tabelle 3** erfolgt eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials mit vorkommenden Arten in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.



**Abbildung 17:** Darstellung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten. Untersuchungsgebiet im 200 m-Radius (rote Umrandung) Eingriffsbereich (gelb gestrichelt). Quelle Luftbild genordet, maßstabslos. Entnommen aus GeoPortal.rlp © Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz 2024. Zugriff: 18.09.2024

**Tabelle 3:** Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG). Status im Untersuchungsraum: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), BV = Brutverdacht; BZF = einmalige Brutzeitfeststellung; D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), RL RLP: Rote Liste-Status in Rheinland-Pfalz nach SIMON et al. (2014): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), \* = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe, n.n. = Art im Naturraum nicht als Brutvogel nachgewiesen. **Rot** unterlegt: Arten mit landesweitem Erhaltungszustand ungünstig bis schlecht. **Gelb** unterlegt: Arten mit landesweitem Erhaltungszustand ungünstig bis unzureichend. **Blau** unterlegt: Arten mit günstigem Erhaltungszustand, aber europarechtlich streng geschützt und/oder Zielart der Vogelschutzrichtlinie in Rheinland-Pfalz. Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL RLP	Schutz	Vorkommen / Lebensraum- funktion	Formblatt
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	§	3 Reviere	Avi 1
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	*	*	§	2 Reviere	Avi 1
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	B	*	*	§	2 Reviere	Avi 1
<b>Bluthänfling</b> <i>Linaria cannabina</i>	B	3	V	§	1 Revier	Avi 2
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	§	1 Revier	Avi 1
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	§	Gelegentlich als NG im Gebiet	
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	B	*	*	§	Größere Brutkolonie in den In- dustriegebäuden	Avi 1
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	NG	*	*	§	Einmalig am Rand des UG.	
Elster <i>Pica pica</i>	B	*	*	§	2 Reviere	Avi 1
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	§	1 Revier im Süden des UG	Avi 3

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL RLP	Schutz	Vorkommen / Lebensraum- funktion	Formblatt
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	NG	*	*	§	Einmalig im Wassergraben auf Nahrungssuche	
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG	*	*	§	Sporadischer NG im UG	
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	*	*	§	2 Reviere	Avi 1
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	§	Im Weiher regelmäßig auf Nahrungssuche	
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG	*	*	§§	Häufiger Nahrungsgast im UG	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	§	2 Reviere	Avi 1
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	§	2 Reviere	Avi 1
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	B	V	1	§§, Anh. I	Erfolgreiche Brut auf Brache. 1 Revier	Avi 4
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	NG	*	*	§	im angrenzenden Wald außer- halb UG	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	NG	*	*	§	Häufiger NG im UG	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	§§	Kreisend über UG	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	NG	3	3	§	Trinkend an Wassergräben des UG	
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	NG	*	*	§	Sporadischer NG im UG	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	§	3 Reviere	Avi 1

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL RLP	Schutz	Vorkommen / Lebensraum- funktion	Formblatt
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	§	Häufiger NG im UG	
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	V	3	§	Brutplätze außerhalb UG am Bauernhof östlich der Landstraße	
Raufußkauz <i>Aegolius funereus</i>	B*	*	*	§§, Anh. I	Brutpaar außerhalb UG am Ortsrand von Wiesbaum	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	§	Häufiger NG im UG	
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniculus</i>	B	*	*	§	Brut im Schilf (Teich) angrenzend an UG	Avi 1
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	§	3 Reviere	Avi 1
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	NG	*	V	§§, Anh. I	Sporadischer NG im UG	
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	B	*	*	§, Art. 4 (2)	1 Revier im Graben	
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	NG	*	*	§§, Anh. I	Sporadischer NG im UG	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	§	1 Revier	Avi 1
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	V	§	Regelmäßiger NG im UG	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	*	§	Sporadischer NG im UG	
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	NG	*	3	§	Regelmäßiger NG im großen Weiher	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	*	§§	Sporadischer NG im UG	

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL RLP	Schutz	Vorkommen / Lebensraum- funktion	Formblatt
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	NG	*	*	§	Sporadischer NG im UG	
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	B	2	1	§, Art. 4 (2)	1 Revier; Brut auf Dreckhügel angrenzend an UG.	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	§	2 Reviere	Avi 1
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	§	3 Reviere	Avi 1
Zwergschnepfe <i>Lymnocyptes minimus</i>	D				Wintergast bis April	

**Fazit:** Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ubiquitären Vogelarten sowie des **Bluthänflings**, der **Feldlerche**, der **Heidelerche**, des **Schwarzkehlchens** und des **Wiesenpiepers** können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 7.2 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 7.2.1 Ergebnisse der Relevanzprüfung

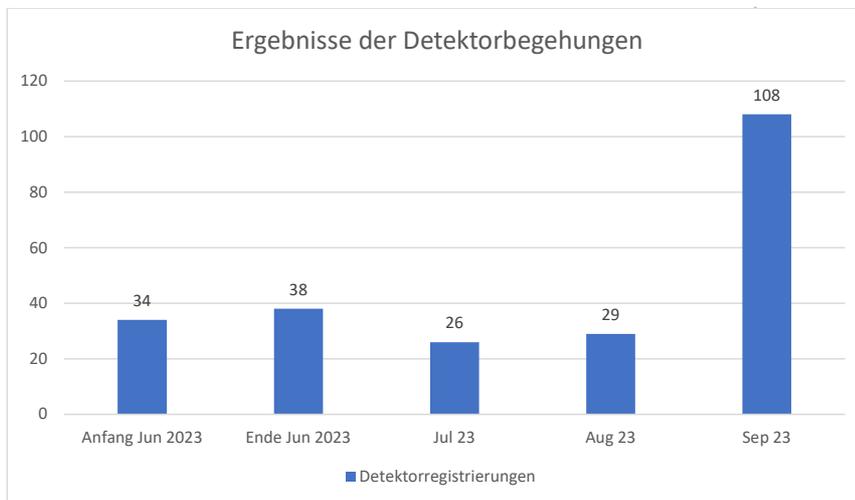
In den hier relevanten MTB werden **13 Fledermausarten** gelistet. Nach Auswertung der vorhandenen Quellen (LFU 2024a, b) ist aufgrund der Habitatausstattung, der Lage und der Größe des Vorhabenbereichs nicht auszuschließen, dass **zwölf Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleine Abendsegler, Mückenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus)** im Wirkraum Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen (**Anhang, Tabelle 1**).

### 7.2.2 Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen

#### Erfassung von Fledermäusen mittels Detektorbegehungen

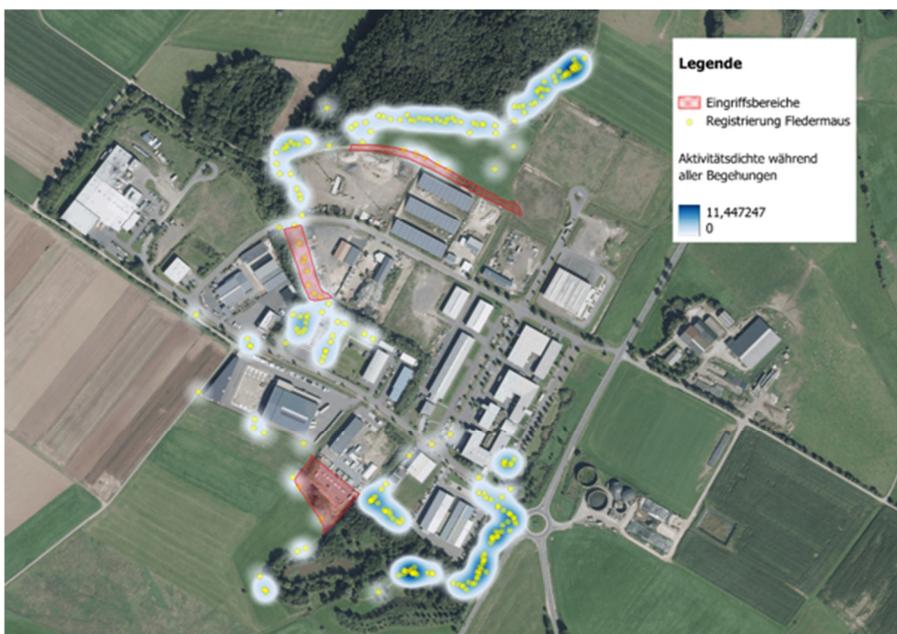
Während fünf Detektorerfassungsterminen wurden im Jahr 2023 insgesamt 235 Fledermausregistrierungen dokumentiert werden. Mit 108 aufgezeichneten Fledermausregistrierungen

wurden im September 2023 die meisten Kontakte an einem Termin festgestellt. Dieser Befund deckt sich mit jenem der stationären Erfassungsgeräte. Die wenigsten Kontakte wurden im Juli 2023 registriert (26 Registrierungen). Mit durchschnittlich 36 Registrierungen pro Termin im Juni und 29 Registrierungen im August liegt die Anzahl an Registrierungen in diesen beiden Monaten zwischen Höchst- und Tiefstwert. Entgegen den Ergebnissen der stationären Erfassung wurden mittels Detektors auch Anfang Juni 2023 Fledermäuse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe **Abbildung 18**).



**Abbildung 18:** Anzahl der Fledermausregistrierungen pro Detektorbegehung. Dargestellt sind die absoluten Registrierungen pro Erfassungstermin im Untersuchungsjahr 2023 im UG IGP Wiesbaum.

Anhand der Detektorbegehungen wurden erwartungsgemäß höhere Aktivitäten entlang vorhandener Leitstrukturen, hauptsächlich im Bereich der umliegenden Waldkanten, verzeichnet. Eine nennenswerte Aktivitätsdichte innerhalb des Industrie- und Gewerbegebiets, die auf relevante Transferstrukturen oder Wochenstubenverbände hindeuten würden, wurden jedoch nicht nachgewiesen (siehe **Abbildung 19**).



**Abbildung 19:** Aktivitätsdichte während der Detektorbegehungen. Dargestellt sind die ursprünglich zu behandelnden Eingriffsbereiche (rot), sowie die absolut erfassten Fledermausregistrierungen aller Begehungen (gelb) und die daraus errechnete Aktivitätsdichte (blau = hohe Aktivität nach weiß = geringe Aktivität) im UG IGP Wiesbaum. (DOP-Karte genordet, ohne Maßstab).

Bezüglich des vor Ort angetroffenen Artenspektrums lässt sich feststellen, dass während den Detektorerfassungen, welche parallel zum Einsatz der stationären Erfassungsgeräte durchgeführt wurden, nur ein deutlich kleineres Artenspektrum nachgewiesen werden konnte als mit Hilfe der stationären Rekorder.

Während der Detektorerfassung wurden im Jahr 2023 Vorkommen von drei eindeutig bestimmaren Fledermausarten (**Zwergfledermaus**, **Großer Abendsegler** und **Rauhautfleder-**

**maus**) im Untersuchungsgebiet festgestellt. Auch das akustisch nicht näher bestimmbar Artenpaar der **Bartfledermäuse** wurde mit Hilfe des Ultraschalldetektors nachgewiesen. Hinzu kommen Detektornachweise der Artengruppen **Langohrfledermäuse**, **Mausohrfledermäuse** und **Abendsegler**. Entsprechend ist auf Grundlage der Detektorergebnisse mindestens von einem Artenspektrum von fünf verschiedenen Spezies im Untersuchungsgebiet auszugehen.

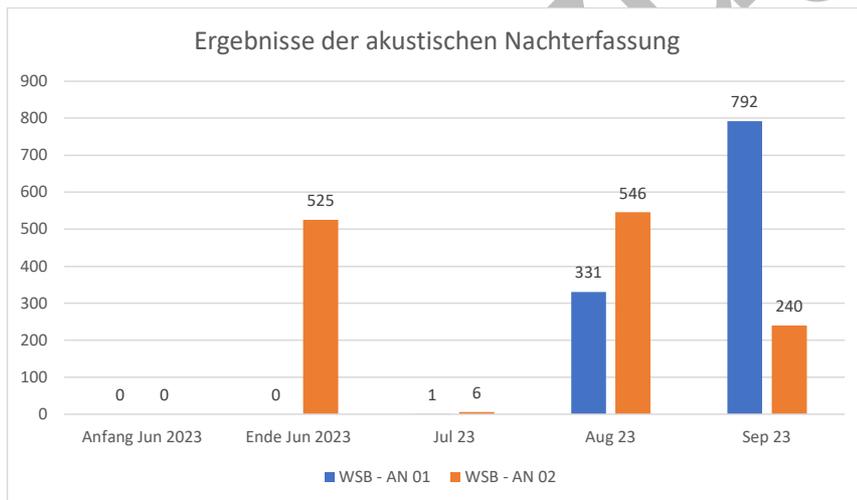
Phänologisch betrachtet zeigt die Detektorerfassung, dass alle Arten außer der Zwergfledermaus über die Erfassungsmonate eher sporadisch im Untersuchungsgebiet auftraten. Bei der Zwergfledermaus zeigt sich dagegen deutlich der ebenfalls bei den stationären Geräten festgestellte Trend einer Registrierungszunahme in Richtung Spätsommer / Herbst 2023. Einzelne Nachweise von Abendseglern oder der Raufhautfledermaus wurden im Juni und August 2023, also weitestgehend während der artspezifischen Zugperioden erbracht. Auch die Ergebnisse der Detektorerfassung geben keinen deutlichen Anlass zur Vermutung eines größeren Wochenstubenverbunds im Bereich der Untersuchungsfläche. Die Zwergfledermaus wurde als einzige Art dauerhaft über den gesamten Erfassungszeitraum im Untersuchungsgebiet angetroffen (siehe **Tabelle 4**).

**Tabelle 4:** Artenspektrum bei den Detektorbegehungen. Dargestellt sind die durch die Detektorbegehungen nachgewiesenen Fledermausarten bzw. -gruppen und die Häufigkeit ihrer Registrierungen pro Begehungstermin im UG IGP Wiesbaum.

Gattungen/Arten	Anf. Juni	Ende Juni	Juli	August	September	Gesamt
<b>Abendsegler spec.</b>	0	1	0	0	0	<b>1</b>
<b>Bart-/Brandfledermaus</b>	0	0	0	0	5	<b>5</b>
<b>Braunes/Graues Langohr</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>
<b>Großer Abendsegler</b>	1	0	0	2	0	<b>3</b>
<b>Mausohrfledermaus spec.</b>	0	0	1	0	0	<b>1</b>
<b>Raufhautfledermaus</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>
<b>Zwergfledermaus</b>	31	37	25	27	103	<b>223</b>
<b>Registrierungen gesamt</b>	<b>34</b>	<b>38</b>	<b>26</b>	<b>29</b>	<b>108</b>	<b>235</b>

**Akustische Nachterfassung von Fledermäusen mittels stationären Ultraschallrekordern**

Im Rahmen der akustischen Nachterfassung mittels stationären Ultraschallrekordern während des Untersuchungszeitraums im Jahr 2023 erfolgten insgesamt 2.441 Fledermausregistrierungen (Registrierung = akustische Erfassung einer Fledermausart unabhängig von der Individuenzahl). Hierbei fielen 1.124 Registrierungen auf den nördlichen Standort „WSB-AN01“ und 1.317 Registrierungen auf den Teichstandort „WSB-AN02“ im Süden des UG. Während Anfang Juni 2023 an beiden Erfassungsstandorten und Ende Juni 2023 am Standort „WSB-AN01“ keine Fledermauskontakte festgestellt wurden, erbrachten alle weiteren Erfassungstermine an beiden Standorten jeweils mindestens eine Fledermausregistrierung. Bei den Terminen mit Fledermausnachweisen bewegte sich die Anzahl der Registrierungen in einem Bereich zwischen einer Fledermausregistrierung im Juli, bis hin zu einem Maximum von 792 Registrierungen im September pro Untersuchungsnacht (siehe **Abbildung 20**).



**Abbildung 20:** Anzahl der Fledermausregistrierungen pro Standort der akustischen Nachterfassung. Dargestellt sind die absoluten Registrierungen pro Erfassungstermin und stationärem Erfassungsgerät im Untersuchungsjahr 2023 im UG IGP Wiesbaum.

Im Untersuchungsgebiet wurden durch die stationäre Nachterfassung insgesamt acht Fledermausarten sicher nachgewiesen. Mit Abstand die häufigste nachgewiesene Fledermausart ist die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) mit insgesamt 1.886 Registrierungen. Weitere Arten konnten mit insgesamt einer bis 102 Registrierungen nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich mit absteigender Registrierungshäufigkeit um den **Großen Abendsegler** (*Nyctalus noctula*; 102 Registrierungen), das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*; 50 Registrierungen), die **Breitflügel-fledermaus** (*Eptesicus serotius*; 43 Registrierung), die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*; 33 Registrierungen), den **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*; 23 Registrierungen), die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*; fünf Registrierungen) und die **Franse-fledermaus** (*Myotis nattereri*; eine Registrierung). Des Weiteren wurden mit den **Langohrfledermäusen** (*Plecotus auritus / austriacus*; zehn Registrierungen) und den **Bartfledermäusen** (*Myotis brandtii / mystacinus*; 19 Registrierungen) zwei nicht näher bestimmbare Artenpaare im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hinzu kommen Rufaufnahmen, die nur bis zur Gattung der **Mausohrfledermäuse** (*Myotis spec.*; 17 Registrierungen), der **Zwergfledermäuse** (*Pipistrellus spec.*, 22 Registrierungen) sowie der **Abendsegler** (*Nyctalus spec.*; 230 Registrierungen) determiniert werden konnten (siehe Tabelle 5).

**Tabelle 5:** Artenspektrum bei den akustischen Nachterfassungen. Dargestellt sind die durch die beiden stationären Erfassungsgeräte, standortunabhängig, nachgewiesenen Fledermausarten, -gattungen, bzw. -gruppen und die Häufigkeit ihrer Registrierungen pro Erfassungstermin im UG IGP Wiesbaum.

Gattungen/Arten	Anf. Juni	Ende Juni	Juli	August	September	Gesamt
<b>Abendsegler spec.</b>	0	124	0	87	19	<b>230</b>
<b>Bart-/Brandtfledermaus</b>	0	4	0	1	14	<b>19</b>
<b>Braunes/Graues Langohr</b>	0	0	0	2	8	<b>10</b>
<b>Breitflügel-fledermaus</b>	0	3	3	37	0	<b>43</b>
<b>Franse-fledermaus</b>	0	0	0	0	1	<b>1</b>
<b>Großer Abendsegler</b>	0	60	0	34	8	<b>102</b>
<b>Großes Mausohr</b>	0	21	0	14	15	<b>50</b>
<b>Kleinabendsegler</b>	0	0	0	23	0	<b>23</b>
<b>Mausohrfledermaus spec.</b>	0	0	0	10	7	<b>17</b>
<b>Rauhautfledermaus</b>	0	2	0	1	30	<b>33</b>
<b>Wasserfledermaus</b>	0	0	0	1	4	<b>5</b>
<b>Zwergfledermaus</b>	0	293	4	665	924	<b>1.886</b>
<b>Zwergfledermaus spec.</b>	0	18	0	2	2	<b>22</b>
<b>Registrierungen gesamt</b>	<b>0</b>	<b>525</b>	<b>7</b>	<b>877</b>	<b>1.032</b>	<b>2.441</b>

Unterzieht man die Untersuchungsergebnisse der stationären Nachterfassung einer phänologischen Betrachtung, fällt auf, dass am Standort „WSB–AN01“ vom Beginn der Erfassung Anfang Juni 2023 bis zur Erfassungsnacht im Juli 2023 nur eine einzige Fledermausregistrierung aufgezeichnet wurde. Für den Standort „WSB–AN02“ kann dies in ähnlicher Weise für Anfang Juni 2023 (null Registrierungen) und den Erfassungstermin im Juli 2023 (sechs Registrierungen) festgestellt werden. Allerdings wurden am Standort „WSB–AN02“, entgegen der Beobachtung an dem anderen Standort, für Ende Juni 525 Registrierungen verzeichnet. Auch wenn Ende Juni 2023 damit lokal eine erhöhte Fledermausaktivität an Standort „WSB–AN02“ festgestellt wurde, deuten die ansonsten geringen Nachweiszahlen in den Monaten Juni und Juli 2023 darauf hin, dass sich im näheren Umfeld der Messstandorte mit hoher Wahrscheinlichkeit keine größeren Wochenstubenverbände befunden haben. Auch das Ende Juni 2023 an Standort „WSB–AN02“ festgestellte Artenspektrum (vorwiegend Abendsegler, Zwergfledermäuse, aber auch die Rauhautfledermaus) lässt an diesem Termin ein mögliches, spätes Zuggeschehen vermuten, welches die relativ hohe Registrierungsanzahl an diesem Termin erklären würde. Im weiteren Jahresverlauf ist zu beobachten, dass die Registrierungen in Richtung Spätsommer / Herbst stetig zunehmen. Insbesondere im September 2023 fallen die häufigeren Registrierungen der Rauhautfledermaus auf, welche auf herbstliches Zuggeschehen hindeuten (siehe **Abbildung 20** und **Tabelle 5**).

Im Untersuchungsgebiet IGP Wiesbaum ergibt sich somit eine Diversität von mindestens zehn verschiedenen Fledermausarten, die durch die beiden stationären Ultraschallrekorder nachgewiesen werden konnten. Da einige Registrierungen nur auf Gattungs- oder Gruppenniveau bestimmt werden konnten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Anzahl der vor Ort über das Jahr auftretenden Fledermausarten noch um ein bis zwei Spezies höher liegt. Des Weiteren deuten die Daten zwar auf eine Nutzung des Untersuchungsgebiets durch verschiedene Fledermausarten hin, jedoch lassen die Ergebnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit den Schluss zu, dass sich im Jahr 2023 keine Wochenstubenverbände im unmittelbaren Umfeld der Messstandorte befunden haben, da in den typischen Fortpflanzungsmonaten Juni und Juli eher geringere Nachweiszahlen dokumentiert wurden.

**Fazit:** Durch eine Kombination aus mobilen Detektorbegehungen und stationären, ganztägigen Erfassungsgeräten wurden im Untersuchungsyear 2023 im UG IGP Wiesbaum ein Artenspektrum von mindestens zehn Fledermausarten nachgewiesen werden. Darunter befanden sich **Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus** und die **Fransenfledermaus**. Darüber hinaus wurden Fledermausgattungen nachgewiesen, die methodenbedingt nicht auf

Artniveau bestimmt werden konnten. Hierbei handelte es sich um Individuen aus der Gattung **Langohrfledermäuse** und **Bartfledermäuse**.

Die Zwergfledermaus kam als einzige Fledermausart über den gesamten Erfassungszeitraum im Untersuchungsgebiet vor, alle anderen Arten wurden nur vereinzelt und / oder zu Zugzeiten nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Daten ist das Vorhandensein von Wochenstubenverbänden im Bereich der Untersuchungsfläche im UG IGP Wiesbaum nicht zu erwarten. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine essenziellen Jagdhabitats im UG nachgewiesen.

### 7.3 Sonstige Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Auswertung der Kamerafalle zeigt, dass sich sowohl Fuchs und Dachs im Bereich des Baus aufhalten (**Abbildung 21** und **Abbildung 22**). Eine Katze, bei der es sich möglicherweise um eine Wildkatze handelt, wurde ebenfalls von der Kamera erfasst (**Abbildung 23**). Zudem gab es Beobachtungen von Wildkatzen oder Wildkatzen-Hauskatzen Hybriden im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen (**Abbildung 24**).



**Abbildung 21:** Dachs vor dem Bau im südlichen Eingriffsbereich, aufgenommen von der Kamerafalle.



Abbildung 22: Fuchs vor dem Bau im südlichen Eingriffsbereich, aufgenommen von der Kamerafalle.



Abbildung 23: Potenzielle Wildkatze in der Nähe des Baus im südlichen Eingriffsbereich, aufgenommen von der Kamerafalle.



**Abbildung 24:** Wildkatze oder Wildkatzen-Hauskatzen Hybrid im Untersuchungsgebiet.

**Fazit:** Eine Nutzung des UG als Nahrungshabitat wurde festgestellt. Das UG ist jedoch als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung einzustufen. Da der Bau auch von Füchsen und Dachsen frequentiert wurde ist nicht von einer Nutzung durch die Wildkatze als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auszugehen.

#### **7.4 Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Habitatpotenzial für Amphibien besteht vor allem im südlichen Bereich des UG da sich dort Gräben, Weiher und Bäche. Im Rahmen einer Worst-Case Betrachtung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in den hier relevanten MTB nachgewiesenen und planungsrelevanten Arten **Kammolch**, **Geburtshelferkröte**, **Gelbbauchunke** und **Kreuzkröte** ein Vorkommen besitzen.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte mit den genannten Arten können nicht ausgeschlossen werden.

## 8. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben. Hierbei werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten in die Planung integriert.

### 8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten so weit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Folgende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden für das vorliegende Vorhaben formuliert:

- **V1a – baubedingt: Bauausschlusszeiten - Europäische Vogelarten:** Eingriffe in Vegetationsbestände und Rodungsmaßnahmen (auch Baumfällungen) sind zeitlich zu beschränken und haben außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (1. März bis 30. September) stattzufinden. Für einen Großteil der europäischen Vogelarten ist dadurch der Zeitraum zwischen der Eiablage und dem Ausfliegen der Jungvögel abgedeckt. Durch die Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar wird vermieden, dass Individuen einschließlich ihrer Eier und Jungvögel verletzt oder getötet werden und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für europäische Vogelarten eintritt. Dies gilt ebenfalls für die Entsorgung des gerodeten Materials. Dieses ist vor dem 20. Januar zu entsorgen, damit sich hierin keine Brutvögel ansiedeln (z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz; vgl. Maßnahme V1b).

Vor dem Hintergrund der erheblichen Einschränkungen des Bauvorhabens durch diese Maßnahme und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – insbesondere im Hinblick auf die ubiquitären Vogelarten (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) – sind alternative Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung, vorfristiger Baubeginn) möglich.

- **V1b – baubedingt: Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten:** Um eine umfangreiche Bauzeitenbeschränkung (vgl. Maßnahme V1a) zu vermeiden, kann der Eingriffsbereich bereits außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten zwischen dem 1.

**Kommentiert [HS1]:** AG: S. 49 ff. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen: diese Maßnahmen sind vertraglich zum Bebauungsplan zu regeln / aufzuerlegen (Städtebaulicher Vertrag)

In welcher Form kann das hier integriert werden? Das ist doch dann letztendlich Aufgabe des Bauherren oder der Kommune das zu tun. Wir liefern ja nur einen Rahmen

Oktober und dem 28. Februar geräumt werden (inkl. Entfernung des gerodeten Materials), sodass die vom Bau betroffenen Flächen zum Zeitpunkt der Eiablage (ab 1. März) keine Eignung für europäische Vogelarten besitzen. Darüber hinaus sind die Flächen während der Brutzeit unattraktiv zu halten (vgl. Maßnahme V1c). Die Wirksamkeit der Maßnahme ist durch eine Ökologische Baubegleitung (vgl. Maßnahme V3) zu überprüfen.

Für Brutpaare von planungsrelevanten Vogelarten, die außerhalb des Eingriffsbereichs Brutstätten besitzen und deren artspezifische Fluchtdistanz (vgl. GASSNER et al. 2010) unterschritten wird (Bluthänfling, Heidelerche), stellt eine Baufeldfreimachung alleine keine geeignete Maßnahme dar. Eine Ansiedlung dieser Brutpaare wird durch die Räumung des Eingriffsbereichs nicht unterbunden, sodass die baubedingten Störungen auch in größerer Entfernung noch zu einem Brutabbruch und dem Eintreten des Tatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen können. Für diese Arten bzw. Brutpaare ist eine Bauausschlusszeit (vgl. Maßnahme V1a), eine Baufeldfreimachung in Kombination mit einer kontinuierlichen Vergrämung und einem vorfristigen Baubeginn (vgl. Maßnahme V1c) notwendig.

Eine Betrachtung ubiquitärer Arten mit (potenziellen) Brutstätten außerhalb des Eingriffsbereichs entfällt, da für diese ungefährdeten und weit verbreiteten Arten das Tötungsrisiko im Sinne einer lebensnahen Betrachtung durch die angrenzenden Bautätigkeiten nicht signifikant erhöht ist (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 91; BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

- **V1c – baubedingt: Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten:** Alternativ können durch einen vorfristigen Baubeginn auch innerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten Bautätigkeiten stattfinden, sofern die Arbeiten außerhalb der Bauausschlusszeiten (1. Oktober bis 28. Februar) beginnen und kontinuierlich weitergeführt werden. Dadurch besteht für die betroffenen Arten eine Vergrämungswirkung, sodass sie sich i.d.R. nicht im Vorhabenbereich ansiedeln. Um die Wirksamkeit der Vergrämung zu überprüfen und eine Ansiedlung europäischer Vogelarten hinreichend sicher ausschließen zu können, ist eine Ökologische Baubegleitung (vgl. Maßnahme V3) durchzuführen.

- **V2 – baubedingt: Errichtung eines Amphibienschutzzauns:**

- (1) Um eine Tötung von Amphibien auszuschließen, muss vor Beginn der Winterruhe (bis spätestens Ende September) ein Amphibienschutzzaun um die Eingriffsbereiche errichtet werden. So kann eine Tötung von Amphibien während der Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Dazu sind vor Beginn der Bauarbeiten und vor Beginn der Winterruhe (bis spätestens Ende September) geeignete Amphibienschutzzäune (i.d.R.

glatte Folien, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) entlang der Eingriffsflächen zu errichten. Dies betrifft ebenfalls alle Randbereiche des Baufeldes mit Zufahrten. Dabei sind diese wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Amphibien übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z. B. alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss, oder durch das Anlegen von Brettern).

**(2)** Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (z.B. einmal wöchentlich) auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen (z.B. durch eine Ökologische oder Umweltbaubegleitung) (vgl. **Maßnahme V3**). Nur unter Einhaltung dieser Maßnahme ist eine Befahrung der Landhabitate durch Baufahrzeuge zulässig.

- **V3 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung:** Begleitend zur Maßnahme V2, sowie zu den Maßnahmen V1b ist eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen, die verhindert, dass Individuen geschützter Arten baubedingt verletzt oder getötet werden und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt. Die Ökologische Baubegleitung ist durch versiertes und geschultes Fachpersonal durchzuführen.

Hinsichtlich der Baufeldfreimachung und dem vorfristigen Baubeginn ist sicherzustellen, dass sich durch eine fachgerechte Vergrämung bzw. eine Entwertung der Flächen im Eingriffsbereich (inkl. der Arbeitsstreifen und Lagerflächen) sowie im artspezifischen Wirkraum (vgl. Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010) vor und während der Bautätigkeiten keine Arten ansiedeln. Liegen trotz der genannten Maßnahmen Hinweise auf Brutstätten europäischer Vogelarten im Eingriffsbereich bzw. im Wirkraum vor, oder werden planungsrelevante Amphibien auf den Flächen gefunden sind die Bautätigkeiten bis zum Verlassen der Brutstätte durch die Art bzw. bis zum Abwandern der Amphibienart vorübergehend zu stoppen oder in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde weitere Maßnahmen (z.B. Umsiedeln) zu ergreifen.

- **V4 – anlagebedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern:** Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist **sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind** (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster). Hier sind nur Markierungen / Bemusterungen der Kategorie A der Wiener Umweltanwaltschaft („Vogelschutzglas“, Anflugwahrscheinlichkeit < 10 %) oder opake

Materialien, wie Ornamentglas zulässig bzw. wirksam. Die Aufbringung der Schutzmaßnahmen hat grundsätzlich von außen (unterbindet die Spiegelung) zu erfolgen.

Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ohne artspezifischen Bezug:

- **F1 – baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme:** Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.
- **F2 – bau-, betriebs- und anlagebedingt: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen:** Unnötige Lichtemissionen und die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist daher eine potenzielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs möglichst gering zu halten. Eine Beleuchtung sollte nur wenn nötig erfolgen und wenn dann in zielgerichteter Form, d. h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt und möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtung zu verwenden und möglichst auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K dürfen **nicht** eingesetzt werden. Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu vermeiden.

Folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (in Anlehnung an MKUNLV 2021) sind zur Vermeidung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, umzusetzen.

- **CEF1 – bau- und anlagebedingt: Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling):** Schaffung und Optimierung von Nisthabitaten. Durch die Entwicklung geeigneter Gehölzbestände wie Hecken, Sträuchern oder Gehölzgruppen. werden für den Bluthänfling günstige Habitatbedingungen geschaffen. Als Orientierungswert werden i.d.R. mind. Zehn Gehölze pro Revier empfohlen. Für das eine betroffene Bluthänfling Revier ergeben sich demnach mind. 10 Gehölze. Ist das Angebot an Nahrungsquellen in der Umgebung der geschaffenen Nisthabitate nicht ausreichend, muss die Maßnahme in Kombination mit der Maßnahme CEF2 durchgeführt werden.

Maßnahmen

- Anpflanzung geeigneter Gehölze: Mindestens 10 dichtbeastete Gehölze (z. B. Holunder, Schlehe, Weißdorn) pro Revier, bevorzugt in kleinen Gruppen (2-5 Gehölze) oder als Teil eines Gehölzstreifens/Hecke. Mindesthöhe: 1,5 m.

- Saumgestaltung: Anlage eines mind. 3 m breiten Saumstreifens mit abschnittsweiser Mahd ab August (jährlich oder alle 2 Jahre) und Abtransport des Schnittguts.

#### Anforderungen an Standort und Qualität

- Standort: Vorhandensein geeigneter Nahrungshabitate oder Kombination mit ergänzender Maßnahme zur Nahrungsbereitstellung. Entfernung von potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherstellen.
- Qualität: Gehölze müssen lückenlose Verzweigungen aufweisen. Ziergehölze und Brombeeren sollen nicht neu angepflanzt, können jedoch bei Vorhandensein integriert werden.

#### Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung

- Regelmäßige Pflege: Abschnittsweises Zurücksetzen der Gehölze auf den Stock (max. 1/3 der Gesamtlänge). Schnellwüchsige Arten (z. B. Hasel) alle 5-15 Jahre, langsam wachsende Arten seltener schneiden.
- Kontrolle der Ausbreitung: Unerwünschte Ausläuferbildung durch Mahd, Beweidung oder manuelle Entbuschung verhindern.

#### Zeitraumen

- Wirksamkeit: Innerhalb von 2 Jahren bei Verwendung hochqualitativer Pflanzen (mind. 1,5 m Höhe).

#### Prognose

- Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit durch gut bekannte Habitatansprüche und kurzfristig umsetzbare Maßnahmen.
- Wissenschaftliche Nachuntersuchungen fehlen, jedoch zeigen Erfahrungsberichte eine erfolgreiche Besiedlung bei ähnlichen Maßnahmen.

#### Detaillierte Informationen zur Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten für den Bluthänfling kann unter folgenden Broschüren bezogen werden:

- Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MULNV 2021). Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Anhang B Maßnahmensteckbriefe (Steckbrief zum Bluthänfling, erste Maßnahme)

- **CEF2 - bau- und anlagebedingt: Entwicklung von Nahrungshabitaten (Bluthänfling):** Verbesserung des Nahrungshabitats durch die Entwicklung offener Flächen mit samentragender Krautschicht. Diese Maßnahme ist in Kombination mit der Maßnahme CEF1 anzuwenden und muss dann umgesetzt werden, wenn in der Umgebung der durch die Maßnahme CEF1 geschaffenen Nisthabitate nicht genügend Nahrungsquellen zu finden sind.

#### Flächenanlage:

- Entwicklung von ca. 0,5 ha Nahrungshabitat pro Revier als flächenhafte Maßnahmen (Bevorzugung gegenüber Streifen).
- Einsaat einer standortangepassten Kräutermischung mit hohem Anteil an samentragenden Pflanzen. Einzelne Pflanzen sollen die übrige Vegetation überragen (Sitzwarten).
- Geeignete Nahrungspflanzen: Ampfer, Beifuß, Gräser, Hornkraut, Knöterich, Löwenzahn, Kreuzkraut, Rauke, Senf, Skabiosen, Wegerich, Wolfsmilch u. a.
- Anlage als Brache oder Einsaat in artenarmes Grünland.
- Keine Pestizide oder Düngemittel verwenden.
- Abschnittsweise Mahd zur Verhinderung von Sukzession, dabei mindestens 50 % der Fläche mit Altkrautbestand erhalten. Abtransport des Mahdguts.

#### Anforderungen an Standort und Qualität

- Standort: Entfernung von Stör- und Gefahrenquellen sicherstellen.
- Qualität:
  - Mosaikstruktur unterschiedlich alter Vegetationsbestände (bis zu 6 Jahre alt) anlegen.
  - Keine Gehölzsukzession zulassen, um Offenlandcharakter zu erhalten.

#### Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung

- Jährliche Mahd (Staffelmahd) unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben.
- Kontrolle der Sukzession, um die Fläche offen und artenreich zu halten.

#### Zeitrahmen

- Wirksamkeit: Innerhalb einer Vegetationsperiode, sobald Samenbildung erfolgt.
- Prognose
- Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit durch gut bekannte Habitatansprüche und kurzfristig umsetzbare Maßnahmen.
- Studien und Erfahrungswerte zeigen signifikante Erfolge bei vergleichbaren Maßnahmen (z. B. Zunahme von Revierdichten auf bis zu 36 bei entsprechender Habitatentwicklung).

Detaillierte Informationen zur Anlage/Pflege von Nahrungshabitaten für den Bluthänfling kann unter folgenden Broschüren bezogen werden:

- Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MULNV 2021). Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Anhang B Maßnahmensteckbriefe (Steckbrief zum Bluthänfling, zweite Maßnahme)

➤ **CEF3 – bau- und anlagebedingt: Entwicklung von halboffenen Habitaten**

**(Heidelerche):** Die Heidelerche bevorzugt halboffene, strukturierte Landschaften in soniger Lage mit Sing- und Beobachtungswarten, Waldrandnähe und lückiger Vegetation. Ziel der Maßnahmen ist die Optimierung suboptimaler Habitate, die beispielsweise durch Verbrachung oder Verbuschung entstanden sind. Konkret werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Entbuschung und Auflichtung: Entfernung dichter Gehölze bei Erhalt einzelner Bäume und Büsche.
- Extensive Grünlandbewirtschaftung: Förderung von lückigen Vegetationsstrukturen.
- Anlage von Ackerbrachen: Entwicklung von nährstoffarmen und vegetationsarmen Flächen.
- Schaffung von Rohbodenbereichen: Vegetationsfreie, sandige Flächen zur Nahrungssuche.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Störungsarmut: Standort sollte ausreichend Entfernung zu Störquellen wie Erholungsnutzung (z. B. Spaziergänger, Hunde) aufweisen.
- Standortbedingungen:
  - Sonnige, windgeschützte Hanglagen mit warmer Luftschicht in Bodennähe.
  - Sandige, nährstoffarme Böden mit guter Wasserdurchlässigkeit.
  - Potenzial für lückige Vegetation (z. B. verbuschte Heideflächen, Halbtrockenrasen).
- Habitatnähe: Maximale Entfernung zu vorhandenen Vorkommen 4 km.
- Waldrandnähe: Bis zu 45 m Entfernung zu Waldrändern mit lichtliebenden Baumarten wie Kiefer, Eiche oder Birke.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Flächenbedarf: Mindestens 1,5 ha pro Revier, abhängig von der lokalen Reviergröße.
- Lokal angepasste Maßnahmen: Anpassung an örtliche Bedingungen, z. B. in Bezug auf Vegetationsstruktur und Bodenbeschaffenheit.
- Gezielte Pflege:
  - Auflichtung dichter Waldbestände, ggf. Nachpflanzung standortgerechter Gehölze.
  - Aufbau gestufter Waldränder (buchtige Auflichtung, Strauch- und Baummantel, blütenreicher Krautsaum).

- Pflege angrenzender Offenlandflächen (z. B. extensiv bewirtschaftete Ackerbrachen, Trockenrasen).
- Beweidung: Schaf- und Ziegenbeweidung zur Offenhaltung. Anlage von Pferchacker-Flächen (wechselnde Nutzung).
- Mosaikmahd: Kleinflächige Mahd und extensive Beweidung zur Förderung kurzrasiger und krautiger Strukturen.
- Rohbodenflächen: Anlage vegetationsarmer, sandiger Flächen auf mindestens 15 % der Reviergröße.

#### Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung

- Offenhaltung durch regelmäßige Entbuschung und Pflege von kurzrasigen sowie vegetationsarmen Bereichen.
- Pflege- und Mahdintervalle: Mahd Ende Juni und Anfang August; jährlicher oder mehrjähriger Umbruch zur Erhaltung offener Strukturen.
- Keine Bodenbearbeitung oder Bewirtschaftung in der Brutzeit (Mitte März bis Anfang Juni).

#### Weitere Aspekte

- Zielkonflikte: Berücksichtigung potenzieller Konflikte mit anderen Waldarten oder dem Landschaftsbild.
- Langfristige Pflege: Waldweide kann in ausreichend großen Flächen eine Alternative sein, erfordert jedoch Einhaltung rechtlicher Regelungen.
- Prognosesicherheit: Habitatansprüche der Heidelerche sind gut bekannt, und die Maßnahmen zeigen in Literatur und Praxis hohe Erfolgswahrscheinlichkeit.

#### Zeitlicher Rahmen

- Kurzfristige Effekte: Maßnahmen wie Auflichtung oder Entbuschung zeigen Wirkung innerhalb von bis zu 2 Jahren.
- Langfristige Effekte: Ausmagerung nährstoffreicher Standorte kann länger dauern, jedoch durch maschinelle Bodenbearbeitung beschleunigt werden.

Detaillierte Informationen zur Anlage/Pflege von halboffenen Habitaten kann unter folgenden Broschüren bezogen werden:

- Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MULNV 2021). Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Anhang B Maßnahmensteckbriefe (Steckbrief zur Heidelerche)

**Die Maßnahmen für Bluthänfling und Heidelerche unter Umständen kombiniert werden, so dass der Flächenbedarf brutto geringer ausfällt. Dies hängt im Wesentlichen von der Ausführung ab.**

➤ **CEF4 – Entwicklungsmaßnahmen Ackerland (Feldlerche):**

Durch Anlage von Extensivackerland werden für die Feldlerche günstige Habitatbedingungen geschaffen. **Je potenziellem Feldlerchenrevier wird i.d.R. 1 ha Maßnahmenumfang vorgeschrieben. Es sind zwei Reviere der Feldlerche betroffen, daher ergeben sich insgesamt 2 ha Maßnahmenumfang.**

Für eine optimale Wirksamkeit der Maßnahmen vor allem im Hinblick auf Feldvögel und deren Bruterfolg bestehen folgende allgemeine Empfehlungen:

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
- Keine Umwandlung von Grünland für die Maßnahme. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (z. B. Auen, Mittelgebirge) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlenden Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben (DACHVERBAND BIOLOGISCHER STATIONEN NRW & LANUK 2011, S. 22 bezüglich Lerchenfenster). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Die Maßnahmenflächen müssen ein Aufwertungspotenzial in Bezug auf die Habitateignung für Feldlerchen aufweisen. Flächen, die bereits eine hohe Eignung aufweisen, kommen nicht in Frage.
- Die Maßnahmenflächen sollten vor der Maßnahmenumsetzung von einer versierten Fachkraft begutachtet werden, um eine Eignung dieser sicherzustellen.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
- Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit. Bei Ansaaten, Verwendung von autochthonem Saatgut.

Die Ackerbrache kann in verschiedenen Varianten umgesetzt werden, wobei Übergänge zwischen den im Folgenden beschriebenen Brache-Typen möglich sind:

- A) Die **Kurzzeitbrache** soll dem Bedarf an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht werden und erfordert ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung. Es sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung. Art der Bodenbearbeitung in Abhängigkeit von Bodenart und eventuellem Problempflanzenbewuchs (schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen; leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen).
  - Die Bodenbearbeitung kann entweder im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30 % Deckung an Ackerwildkräutern aufläuft oder im Frühjahr bis spätestens zum 31.03.
  - Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
  - In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 31.03.) kann (bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen) auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Dies kann bei flächigen Anlagen vor allem in den Randbereichen zu Nachbarkulturen sinnvoll sein. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend.
  - Kurzbrachestreifen sind bei besonderer Erosionsgefährdung nicht anzulegen.
- B) Die **Pflegebrache** soll den Bedarf an dauerhaft bewachsenen Strukturen unterschiedlicher Art bedienen. Es erfolgt nur zum Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine regelmäßige Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses. Die Maßnahme sollte wie folgt ausgestaltet werden:
- Ab 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand; bzw. nach Absprache auch in kürzeren Abständen; keine Regelung der Schnitthöhe. Der Aufwuchs wird nicht genutzt.
  - Bei größeren Flächen sollte die Mahd/Mulchmahd nicht vollständig in einem Jahr, sondern jährlich versetzt erfolgen.
  - Der Pfliegertermin sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehohes Aufwuchs im Herbst entwickeln kann. Er darf jedoch nicht innerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.06. liegen.
  - Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
  - Bei Ausbreitung von Problemunkräutern frühes Mulchen (ab 01.07. mit Bewuchs ab 40 cm Höhe) mit anschließendem Pflügen vom 01.09. bis 31.03.

Detaillierte Informationen zur Anlage/Pflege von Brachen kann unter folgenden Broschüren bezogen werden:

- **Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz** (LANUK 2020). Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz. LANUK-Arbeitsblatt 35. Paket 5041 (Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung).

➤ **CEF5 – Entwicklungsmaßnahmen Grünland (Feldlerche):**

Durch Anlage von Extensivgrünland werden für die Feldlerche günstige Habitatbedingungen

geschaffen. **Je potenziellem Feldlerchenrevier wird i.d.R. 1 ha Maßnahmenumfang vorgeschrieben. Für die zwei betroffenen Feldlerchenreviere ergeben sich demnach insgesamt 2 ha Maßnahmenumfang.**

Für eine optimale Wirksamkeit der Maßnahmen vor allem im Hinblick auf Feldvögel und deren Bruterfolg bestehen folgende allgemeine Empfehlungen:

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
- Keine wüchsigen Standorte, die im Saisonverlauf eine geschlossene und dichte Vegetationsdecke > 20 cm ausbilden (eingeschränkte Fortbewegung der Feldlerche, JENNY 1990b S. 35, SCHLÄPFER 1988, S. 327 f.) oder vorige Ausmagerungsphase.
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlenden Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben (DACHVERBAND BIOLOGISCHER STATIONEN NRW & LANUK 2023). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Die Maßnahmenflächen müssen ein Aufwertungspotenzial in Bezug auf die Habitat-eignung für Feldlerchen aufweisen. Flächen, die bereits eine hohe Eignung aufweisen, kommen nicht in Frage.
- Die Maßnahmenflächen sollten vor der Maßnahmenumsetzung von einer versierten Fachkraft begutachtet werden, um eine Eignung dieser sicherzustellen.
- Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (z. B. Mittelgebirge) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.

Folgende Entwicklungsmöglichkeiten bestehen:

- Neuanlage von Grünland. Beachtung der im Boden ggf. noch vorhandenen Diasporenbank (Früchte) der Zielarten
- Etablierung mittels Mähgutübertragung von gut ausgebildeten Extensivwiesen der Region
- Etablierung mittels streifenförmiger Einsaat in bestehendes Grünland

- Etablierung mittels flächenhafter Einsaat einer Saatgutmischung (z. B. auf ehemaligen Ackerflächen)
- Bei Einsaat ist autochthones, an die jeweiligen Standortverhältnisse angepasstes Saatgut zu verwenden.

#### Düngung

- Im Regelfall soll keine Düngung der Maßnahmenflächen erfolgen, insbesondere nicht bei anfänglich notwendiger Ausmagerungsphase.
- Bei Beweidung erfolgt die Düngung in der Regel durch die Weidetiere.
- Eine mäßige Düngung mit Festmist kann mittel- bis langfristig sinnvoll oder sogar notwendig sein für den Erhalt bestimmter Pflanzengesellschaften wie Glatthaferwiesen und / oder für den Reichtum an Kleintieren.

#### Ausmagerung

- Es ist zu prüfen, ob zur Erreichung des Zielzustandes eine Ausmagerungsphase durchzuführen ist, z. B. bei wüchsigen / nährstoffreichen Standorten mit ansonsten zu schnell und hoch aufwachsender Vegetation. Die Ausmagerung kann z. B. über häufige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes, eine Vorbeweidung, Vormahd oder eine Nachmahd erfolgen, d. h. die Ausmagerungsphase kann zunächst eine Fortführung der intensiven Nutzung (jedoch ohne Düngung) bedeuten. Bei Ackerflächen (mit Umwandlung zu Grünland) kann eine Ausmagerung auch durch Getreideanbau und Ernte ohne Düngung erfolgen. Ggf. ist ein Abschieben des Oberbodens durchzuführen.

Bei der Maßnahme kann zwischen den Bewirtschaftungstypen Weide und Wiese unterschieden werden.

Detaillierte Informationen zur Anlage/Pflege von extensiv Grünland kann unter folgenden Broschüren bezogen werden:

- **Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung** (MULNV & FÖA 2021). Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Anhang B Maßnahmensteckbriefe (Steckbrief zur Feldlerche, Maßnahme 2. Anlage von Extensivgrünland).
- M-O1.1 Maßnahmenblatt Grünlandnutzung. Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MULNV & FÖA 2021).

Aspekte der Prognosesicherheit (Risikomanagement):

- Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode gegeben.

- Bei langfristiger Qualitätssicherung unter Einbeziehung der Flächenbewirtschaftenden (maßnahmenbezogenes Monitoring) ist die Wirksamkeit der Maßnahme als hoch einzuschätzen.

Aufgrund der hohen Prognosesicherheit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein populationsbezogenes Monitoring nicht erforderlich.

Vorabzug

### **8.3 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG**

Für zahlreiche planungsrelevante Arten, die im Wirkraum (potenziell) vorkommen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich für diese keine relevante Funktion als Lebensraum erfüllt (z.B. Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung, vgl. **Kapitel 6**).

#### **8.3.1 Gastvögel**

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist für solche Arten nicht gegeben, die als Gastvögel (im vorliegenden Fall vor allem auftretende Nahrungsgäste und nicht planungsrelevante Vogelarten, aber auch Zugvögel) im Wirkraum auftreten, da der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich keine Relevanz hat. Dies gilt nicht, falls dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essenziell für diese Stätten erweist. Im vorliegenden Fall kann dies für alle Nahrungsgäste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ausreichend Ausweichebensräume in der Umgebung vorhanden sind und die Inanspruchnahme bedeutsamer Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten im Vergleich zum Lebensraumangebot in der Umgebung zu vernachlässigen ist. Relevante Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die Nahrungsräume nicht von besonderer Bedeutung sind. Eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder Nestern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für Nahrungsgäste ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie keine Brutplätze im Vorhabenbereich besitzen.

**Fazit:** Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für Gastvögel kann in vorliegenden Gutachten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **8.3.2 Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel**

Der Vorhabenbereich wird von einigen ubiquitären und ungefährdeten im Offenland, in Bäumen und Sträuchern brütenden Vogelarten (z.B. Blaumeisen) als Bruthabitat genutzt. Sollten die Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1a – baubedingt: Bauausschlusszeiten - Europäische Vogelarten, V1b – baubedingt: Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten, V1c – baubedingt: Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten, V2 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung und V4 – anlagebedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern, kann jedoch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Aufgrund der Vorbelastungen ist

auch nicht von erheblichen Störungen auszugehen, die einen artenschutzrechtlichen Verbots-  
tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen könnten. Auf den Verlust von Fortpflan-  
zungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können die betroffenen Individuen  
durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Hier sind ausreichend Lebensräume (vgl. **Ab-  
bildung 2**) vorhanden, die ihre Lebensraumsprüche erfüllen. Die ökologische Funktion der  
Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen  
Zusammenhang erhalten.

**Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG  
kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten unter Einhaltung der konzipierten Ver-  
meidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen  
werden.**

<b>Avi 1</b>	<b>Ubiquitäre und ungefährdete Brutvogelarten</b>
	Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Buntsprecht ( <i>Dendrocops major</i> ), Dohle ( <i>Corvus monedula</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Elster ( <i>Pica pica</i> ), Gebirgsstelze ( <i>Motacilla cinerea</i> ), Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> ), Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ), Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ), Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rohrammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
Bestandsdarstellung	
<b>Kurzbeschreibung Lebensraum / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>	
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Lebensräume und Verbreitung nicht näher beschrieben.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im Rahmen der Brutvogeluntersuchung nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
Über den Erhaltungszustand der lokalen Population ist keine Aussage möglich.	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
V1a – baubedingt: <u>Bauausschlusszeiten - Europäische Vogelarten</u> V1b – baubedingt: <u>Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten</u> V1c – baubedingt: <u>Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten</u> V3 – baubedingt: <u>Ökologische Baubegleitung</u> V4 – anlagebedingt: <u>Verbauung von Vogelschutzgläsern</u>	
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b>	
gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	
<b>Anlagebedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	

- Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet.
- Anlagebedingte Tötungen von Individuen werden unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahme V4 – anlagebedingt: *Verbauung von Vogelschutzgläsern* nicht erwartet.

**Baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

- Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet.
- Baubedingte Tötungen von Individuen werden unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen *V1a – baubedingt: Bauausschlusszeiten - Europäische Vogelarten, V1b – baubedingt: Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten, V1c – baubedingt: Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten, V3 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung* nicht erwartet.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

- Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet.
- Betriebsbedingte Tötungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände**

gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

**Anlagebedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

**Baubedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; können anlagebedingt nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese ggf. eintretenden Schädigungen beschränken sich aufgrund der kleinräumigen Beanspruchung auf einzelne Brutstätten. Im mittleren sowie im näheren Umfeld sind solche potenziellen Brutplätze ebenfalls vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände**

gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Anlagebedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Anlagebedingte Störungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

**Baubedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, werden nicht erwartet.

**Betriebsbedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**



### **Wiesenpieper**

Aufgrund der Distanz von 120 m zum nächstgelegenen Eingriffsbereich kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhebliche Störung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Die baubedingte Störung erfolgt nur temporär während der Bauphase und ist somit nicht erheblich, sofern die Bauphase nicht die Zeit einer einzigen Brutperiode überschreitet. Eine Störung mit erheblichen Auswirkungen auf die Lokalpopulation i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation) ist mit hinreichender Sicherheit für alle nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten ausgeschlossen.

Zudem verliert keine nachgewiesene planungsrelevante Brutvogelart vorhabenbedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da keine Brutreviere unmittelbar bzw. indirekt von der Planung betroffen sind. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) kann daher ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind erfüllt.

Für die genannten planungsrelevanten Arten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Einzel-Art-Betrachtung erfolgt für diese Arten daher nicht. Konzipierte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die ubiquitären Arten sind unabhängig davon einzuhalten.

Für die im Zuge der Erfassungen als Brutvögel im 200 m-Radius nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten **Bluthänfling**, **Feldlerche** und **Heidelerche** kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**Fazit: Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann für die Reviere von Bluthänfling, Feldlerche und Heidelerche**

nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden diese Arten im Folgenden in einem Artenschutzbogen behandelt.

<b>Avi 2</b>	<b>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>
Bestandsdarstellung	
<b>Kurzbeschreibung Lebensraum / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>	
<p>Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht wie z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderaflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUK 2025).</p> <p>Etwas mehr als 800 Meldungen aus Rheinland-Pfalz seit 2010 belegen, dass der Bluthänfling ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz ist. Die meisten Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter und es kommen Durchzügler aus anderen Regionen vor. Die Art meidet den dichtbewaldeten Pfälzerwald weitgehend, kommt jedoch an dessen Ostabfall (Deutsche Weinstraße) vergleichsweise häufig vor. (www.arteninfo.de, Abruf Januar 2025)</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im Rahmen der Brutvogeluntersuchung nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
Der Bluthänfling wird in RLP als regelmäßiger Brutvogel beschrieben. Die lokale Population umfasst das Gemeindegebiet.	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<p>V1a – baubedingt: <u>Bauausschlusszeiten - Europäische Vogelarten</u>                  V1b – baubedingt: <u>Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten</u>                  V1c – baubedingt: <u>Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten</u>                  V3 – baubedingt: <u>Ökologische Baubegleitung</u>                  V4 – anlagebedingt: <u>Verbauung von Vogelschutzgläsern</u></p> <p>CEF1 – bau- und anlagebedingt: <u>Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling)</u>                  CEF2 – bau- und anlagebedingt: <u>Entwicklung von Nahrungshabitaten (Bluthänfling)</u></p>	
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b>	
gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	
<b>Anlagebedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet. <input checked="" type="checkbox"/> Anlagebedingte Tötungen von Individuen werden unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahme <u>V4 – anlagebedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern</u> nicht erwartet.	
<b>Baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet. <input checked="" type="checkbox"/> Baubedingte Tötungen von Individuen werden unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen <u>V1a – baubedingt: Bauausschlusszeiten - Europäische Vogelarten, V1b – baubedingt: Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten, V1c – baubedingt: Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten, V3 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung</u>	

<p>nicht erwartet</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet.</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Betriebsbedingte Tötungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Anlagebedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren nicht ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der CEF1 – bau- und anlagebedingt: <u>Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling)</u> und ggf. CEF2 – bau- und anlagebedingt: <u>Entwicklung von Nahrungshabitaten (Bluthänfling)</u> gewahrt</li> </ul> <p><b>Baubedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der CEF1 – bau- und anlagebedingt: <u>Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling)</u> und ggf. CEF2 – bau- und anlagebedingt: <u>Entwicklung von Nahrungshabitaten (Bluthänfling)</u> gewahrt</li> </ul> <p><b>Betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Anlagebedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Anlagebedingte Störungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.</li> </ul> <p><b>Baubedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, werden nicht erwartet, da durch das Vorhaben maximal ein Brutplatz betroffen ist und die lokale Population das gesamte Gemeindegebiet umfasst.</li> </ul> <p><b>Betriebsbedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Betriebsbedingte Störungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.</li> </ul>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen
  - V1a – baubedingt: Bauausschlusszeiten - Europäische Vogelarten
  - V1b – baubedingt: Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten
  - V1c – baubedingt: Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten
  - V3 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung
  - V4 – anlagebedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern

CEF1 – bau- und anlagebedingt: Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling)

CEF2 – bau- und anlagebedingt: Entwicklung von Nahrungshabitaten (Bluthänfling)

Vorabzug

<b>Avi 3</b>	<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
Bestandsdarstellung	
<b>Kurzbeschreibung Lebensraum / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>	
<p>Die Feldlerche, ursprünglich ein Bewohner der Steppen, ist eine charakteristische Art offener Feldlandschaften. Die Besiedlung erfolgt auf strukturreichem Ackerland, extensiv genutztem Grünland, Brachen und größeren Heidegebieten. Die Art präferiert spärliche Vegetation mit offenen Bodenstellen und vermeidet hochragende Einzelstrukturen (LANUK 2025, BAUER et al. 2012). Dabei besteht nach GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von ca. 20 m. Die Brutreviere weisen eine Größe von 0,5 bis 0,79 ha auf (BAUER et al. 2012), mit einer maximalen Besiedlungsdichte von bis zu 5 Brutpaaren pro 10 ha. Das jährlich neu gebaute Nest wird in Bodenmulden angelegt, vorzugsweise in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation. Die Veränderung der Vegetationshöhe, insbesondere auf Äckern, kann während der Brutperiode zu Verschiebungen der Reviere führen. Das gesamte Revier ist als Fortpflanzungsstätte zu betrachten. Die Eiablage erfolgt frühestens Mitte bis Ende März, wobei Zweitbruten häufig sind. Die letzten Jungvögel werden spätestens im August flügge (BAUER et al. 2012). Feldlerchen verbringen die Nacht am Boden und schlafen außerhalb der Brutsaison (Spätsommer/Herbst) gesellig, meist auf Flächen mit kargem Bewuchs (Ruhestätten). Im Winter befindet sich die Ruhestätte meist wochenlang an derselben Stelle, bevorzugt in niedrigem Gras, zwischen höheren Kräutern oder in kleinen selbstgegrabenen Mulden im Schnee (LANUK 2025).</p> <p>Rund 1500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Feldlerche ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Durchzügler aus anderen Regionen kommen häufig vor (www.arteninfo.de, Abruf Mai 2025).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im Rahmen der Brutvogeluntersuchung nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
Die Feldlerche wird in RLP als regelmäßiger Brutvogel beschrieben. Die lokale Population umfasst das Gemeindegebiet.	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<p><u>V1a – baubedingt: Bauausschlusszeiten - Europäische Vogelarten</u>  <u>V1b – baubedingt: Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten</u>  <u>V1c – baubedingt: Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten</u>  <u>V3 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung</u>  <u>V4 – anlagebedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern</u></p> <p><u>CEF4 – Entwicklungsmaßnahmen Ackerland (Feldlerche)</u>  <u>CEF5 – Entwicklungsmaßnahmen Grünland (Feldlerche)</u></p>	
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b>	
gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	
<b>Anlagebedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet. <input checked="" type="checkbox"/> Anlagebedingte Tötungen von Individuen werden unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahme <u>V4 – anlagebedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern</u> nicht erwartet.	
<b>Baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet. <input checked="" type="checkbox"/> Baubedingte Tötungen von Individuen werden unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen <u>V1a – baubedingt: Bauausschlusszeiten - Europäische Vogelarten</u> , <u>V1b – baubedingt: Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten</u> , <u>V1c –</u>	

<p><u>baubedingt: Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten, V3 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung</u> nicht erwartet</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Betriebsbedingte Tötungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Anlagebedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren nicht ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der <u>CEF4 – Entwicklungsmaßnahmen Ackerland (Feldlerche)</u> oder <u>CEF5 – Entwicklungsmaßnahmen Grünland (Feldlerche)</u> gewahrt.</p> <p><b>Baubedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der <u>CEF4 – Entwicklungsmaßnahmen Ackerland (Feldlerche)</u> oder <u>CEF5 – Entwicklungsmaßnahmen Grünland (Feldlerche)</u> gewahrt.</p> <p><b>Betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Anlagebedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Anlagebedingte Störungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, werden nicht erwartet, da durch das Vorhaben maximal ein Brutplatz betroffen ist und die lokale Population das gesamte Gemeindegebiet umfasst.</p> <p><b>Betriebsbedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Betriebsbedingte Störungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen
  - V1a – baubedingt: Bauausschlusszeiten - Europäische Vogelarten.
  - V1b – baubedingt: Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten.
  - V1c – baubedingt: Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten.
  - V3 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung

CEF4 – Entwicklungsmaßnahmen Ackerland (Feldlerche)

CEF5 – Entwicklungsmaßnahmen Grünland (Feldlerche)

Vorabzug

<b>Avi 4 Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>
Bestandsdarstellung
<p><b>Kurzbeschreibung Lebensraum / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2 bis 3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt (LANUK 2025). Die planerisch zu berücksichtigende Luftdistanz beträgt für die Heidelerche 20 m (Gassner et al. 2010). Die Heidelerche ist ein regelmäßiger, aber seltener Brutvogel in bestimmten Landesteilen von Rheinland-Pfalz. Durchzügler kommen häufig vor. Der Schwerpunkt liegt in den trockenwarmen Landesteilen, vor allem am Rand der Oberrheinischen Tiefebene, entlang der Deutschen Weinstraße, sowie in Rheinhessen und in den Mainzer Sanden. Der Großteil der bisher 85 Meldungen konzentriert sich auf drei Gebiete: die Mehlinger Heide bei Kaiserslautern, das Weinanbaugebiet zwischen Deidesheim und Wachenheim sowie das Weinanbaugebiet zwischen Neustadt und Maikammer. (www.arteninfo.de, Abruf Januar 2025)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde im Rahmen der Brutvogeluntersuchung nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Die Heidelerche wird in RLP als regelmäßiger aber seltener Brutvogel beschrieben. Die lokale Population umfasst das Gemeindegebiet.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><u>V1a – baubedingt: Bauausschlusszeiten - Europäische Vogelarten</u>  <u>V1b – baubedingt: Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten</u>  <u>V1c – baubedingt: Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten</u>  <u>V3 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung</u>  <u>V4 – anlagebedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern</u></p> <p><u>CEF3 – bau- und anlagebedingt: Entwicklung von halboffenen Habitaten (Heidelerche)</u></p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b>  gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG</p> <p><b>Anlagebedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet.  <input checked="" type="checkbox"/> Anlagebedingte Tötungen von Individuen werden unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahme <u>V4 – anlagebedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern</u> nicht erwartet.</p> <p><b>Baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet.  <input checked="" type="checkbox"/> Baubedingte Tötungen von Individuen werden unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen <u>V1a – baubedingt: Bauausschlusszeiten - Europäische Vogelarten</u>, <u>V1b – baubedingt: Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten</u>, <u>V1c – baubedingt: Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten</u>, <u>V3 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung</u> nicht erwartet</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet.  <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsbedingte Tötungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b>  gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>

<p><b>Anlagebedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren nicht ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der <u>CEF3 – bau- und anlagebedingte: <i>Entwicklung von halboffenen Habitaten (Heidelerche)</i></u> gewahrt</li> </ul> <p><b>Baubedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der <u>CEF3 – bau- und anlagebedingte: <i>Entwicklung von halboffenen Habitaten (Heidelerche)</i></u> gewahrt</li> </ul> <p><b>Betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Anlagebedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Anlagebedingte Störungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.</li> </ul> <p><b>Baubedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, werden nicht erwartet, da durch das Vorhaben maximal ein Brutplatz betroffen ist und die lokale Population das gesamte Gemeindegebiet umfasst.</li> </ul> <p><b>Betriebsbedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Betriebsbedingte Störungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.</li> </ul>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> treffen zu</li> <li><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen  <u>V1a – baubedingt: <i>Bauausschlusszeiten - Europäische Vogelarten.</i></u>  <u>V1b – baubedingt: <i>Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten.</i></u>  <u>V1c – baubedingt: <i>Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten.</i></u>  <u>V3 – baubedingt: <i>Ökologische Baubegleitung</i></u></li> </ul> <p>CEF3 – bau- und anlagebedingte: <u><i>Entwicklung von halboffenen Habitaten (Heidelerche)</i></u></p>

### 8.3.4 Fledermäuse

Zur Übersicht wird im Folgenden erläutert, für welche dokumentierten Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bau-, anlage- und betriebsbedingt eindeutig entfällt.

Die folgenden Arten kommen im hier relevanten MTB vor (LFU 2024a-e) und ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial (AKP) konnte für diese Arten nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 7.1.1).

**Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleine Abendsegler, Mückenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus**

Aufgrund der Ergebnisse der Fledermausuntersuchung (vgl. **Kapitel 7.2**) kann eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung für diese Arten jedoch ausgeschlossen werden, da sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Vorhabenbereich befinden. Eine bau- bzw. rodungsbedingte Tötung im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Eine anlage- bzw. betriebsbedingte Tötung ist aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ebenfalls auszuschließen.

Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für Fledermäuse hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhebliche Störung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Die baubedingte Störung erfolgt nur temporär während der Bauphase und ist somit nicht erheblich, sofern die Bauphase nicht die Zeit einer einzigen Fortpflanzungsperiode überschreitet. Eine anlagebedingte erhebliche Störung für Fledermäuse ist durch den Verlust des Biotopverbunds durch den Verlust essenzieller Flugrouten möglich. Der Wirkraum dieser Faktoren kann jedoch als kleinflächig eingestuft werden, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Eine betriebsbedingte erhebliche Störung kann beispielsweise durch zusätzliche Beleuchtung sowie einer potenziellen Zunahme des Verkehrs / Personenaufkommens auftreten. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen 2023 wurden jedoch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder essentiellen Jagdhabitats im UG nachgewiesen, daher kann eine betriebsbedingte Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Demnach kann eine erheblichen Störwirkung mit Auswirkungen auf die lokale Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da keine

geeigneten Habitate von dem Vorhaben betroffen sind. Es ist jedoch auch eine indirekte Zerstörung möglich, sofern die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gegeben ist. Insbesondere lineare Strukturen, wie Baumreihen oder Hecken werden als Flugrouten genutzt, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten und geeignete Nahrungshabitate verbinden. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen 2023 wurden jedoch keine essenziellen Flugrouten in den Eingriffsbereichen nachgewiesen.

Das Plangebiet wird grundsätzlich als Nahrungshabitat genutzt werden. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen 2023 wurden jedoch keine essenziellen Jagdhabitate im UG nachgewiesen.

Demnach kann eine Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Vorgaben des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind demnach erfüllt.

Unabhängig von der artenschutzrechtlichen Bewertung im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird im Fall einer Beleuchtung der Baustellenbereiche bzw. der Neubauten fledermausfreundliche Beleuchtung empfohlen.

**Fazit:** Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingtes Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Arten werden im Folgenden nicht in einem Artenschutzbogen behandelt.

### **8.3.5 Amphibien**

Amphibien finden im Untersuchungsgebiet potenzielle Lebensstätten. Ein Einwandern in Eingriffsbereiche ist daher nicht auszuschließen. Eine baubedingte Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V2 – baubedingt: Errichtung eines Amphibienschutzzauns in Zusammenhang mit V3 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung kann jedoch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Aufgrund der Vorbelastungen ist auch nicht von erheblichen Störungen auszugehen, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen könnten. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein, da die Eingriffsbereiche keine Habitateignung aufweist und nur ausnahmsweise von Amphibien durchwandert werden könnte. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

<b>Amphi 1 Amphibien</b> Gebursthelferkröte ( <i>Alytes obstreticans</i> ), Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> ), Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> ), Kreuzkröte ( <i>Epidalea calamita</i> )
Bestandsdarstellung
<b>Kurzbeschreibung Lebensraum / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensräume und Verbreitung nicht näher beschrieben.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen einer Worst-Case Betrachtung könne die Arten nicht ausgeschlossen werden. Erhaltungszustand der lokalen Population Über den Erhaltungszustand der lokalen Population ist keine Aussage möglich.
Darlegung der Betroffenheit der Art
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <u>V2 – baubedingt: Errichtung eines Amphibienschutzzauns</u> <u>V3 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung</u>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG <b>Anlagebedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet. <input checked="" type="checkbox"/> Anlagebedingte Tötungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. <b>Baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet. <input checked="" type="checkbox"/> Baubedingte Tötungen von Individuen werden unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahme <u>V2 – baubedingt: Errichtung eines Amphibienschutzzauns</u> in Kombination mit <u>V3 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung</u> nicht erwartet. <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird erwartet. <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsbedingte Tötungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <b>Anlagebedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. <b>Baubedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; können anlagebedingt nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund geeigneter Habitate im Umfeld und der opportunistischen Nutzung von Landlebensräumen durch die Arten genügend Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. <b>Betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände**

gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Anlagebedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Anlagebedingte Störungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

**Baubedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, werden nicht erwartet.

**Betriebsbedingtes erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Betriebsbedingte Störungen können aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen  
V2 – baubedingt: Errichtung eines Amphibienschutzzauns  
V3 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung

## 9. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. **Kapitel 8.1**) als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG eintreten. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorabzug

## 10. Zusammenfassung und Fazit

In der vorliegenden speziellen Artenschutzprüfung (sAP) wird ermittelt, ob und welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebiets Wiesbaum“ eintreten könnten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG) sind die europäischen Vogelarten und Anhang IV - Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu berücksichtigen.

Grundlage der vorliegenden Bewertung sind Auswertungen vorhandener Daten aus Mess- tischblättern, dem Biotopkataster und der Landschaftsinformationssammlung des Landes RLP (LANIS) sowie einer Potentialabschätzung zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten auf Grundlage von einer Geländebegehung am 21.03.2023 im Wirkraum des Vorhabens. Zudem wurden im Jahr 2023 eine Brutvogeluntersuchung für tag- und dämmerungsaktive Brutvögel, Eulen und Groß- und Greifvögel (Horstkartierung), Rebhuhn und Wachtel sowie eine Untersuchung von Fledermäusen und Wildkatzen durchgeführt. Nach FFH-RL Anhang IV geschützten Amphibienarten wurden einer Worst-Case-Betrachtung unterzogen. Aufgrund von nachträglichen Erweiterungen der Eingriffsbereiche von Seiten des Auftraggebers, werden für einige Teilflächen europäische Vogelarten ebenfalls eine Worst-Case Betrachtung unterzogen.

Ein Vorkommen der Artengruppen der Reptilien, Molluske, Krebse, Wirbellose, Fische und Rundmäuler sowie der Farn-, Blütenpflanzen und Flechten wurde aufgrund ihrer Verbreitung sowie der Lebensraumausstattung im Wirkraum des Vorhabens bereits im Vorfeld ausgeschlossen.

Für die folgenden Arten konnte das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG dagegen nicht ausgeschlossen werden:

- **Ubiquitäre und ungefährdete Brutvogelarten, Bluthänfling, Feldlerche, Heidelerche, Amphibien**

Damit vorhabenbedingt die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintritt, ist die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Folgendes Maßnahmenkonzept wird festgesetzt:

- V1a – baubedingt: Bauausschlusszeiten - Europäische Vogelarten:
- V1b – baubedingt: Baufeldfreimachung - Europäische Vogelarten:
- V1c – baubedingt: Vorfristiger Baubeginn - Europäische Vogelarten
- V2 – baubedingt: Errichtung eines Amphibienschutzzauns:
- V3 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung:
- V4 – anlagebedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern:

Folgende allgemein gültigen Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen, ohne einen direkten Art- bzw. Tiergruppenbezug werden empfohlen:

- F1 – baubedingt: *Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme*
- F2 – bau-, betriebs- und anlagebedingt: *Vermeidung unnötiger Lichtemissionen:*

Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Bluthänfling**, **Feldlerche** und **Heidelerche** sind folgenden CEF-Maßnahme obligat:

- CEF1 – bau- und anlagebedingt: *Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling):*
- CEF2 - bau- und anlagebedingt: *Entwicklung von Nahrungshabitaten (Bluthänfling):*
- CEF3 – bau- und anlagebedingt: *Entwicklung von halboffenen Habitaten (Heidelerche):*
- CEF4 – *Entwicklungsmaßnahmen Ackerland (Feldlerche)*
- CEF5 – *Entwicklungsmaßnahmen Grünland (Feldlerche)*

Für die Richtigkeit:

Königswinter, den 23.09.2025

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

Kommentiert [DH2]: Unterschrift in Endfassung

## Literatur, ergänzende Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2011). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verlag.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S
- BRIGHT P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook (second edition). - English Nature, Peterborough.
- CHANIN P. & L. GUBERT (2012): Common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) movements in a landscape fragmented by roads. - *Lutra* 55 (1): 3-15.
- DGHT E.V. (DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE) (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. [http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Feuersalamander%20\(Salamandra%20salamandra\)&zeit-schnitt=1900-2018&raster=mtbq](http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Feuersalamander%20(Salamandra%20salamandra)&zeit-schnitt=1900-2018&raster=mtbq)
- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ (LVERMGEO RP) (2022). Luftbild RP Basisdienst. [www.geoportal.rlp.de/mapbender/php/wms.php?layer\\_id=61676&VERSION=1.1.1](http://www.geoportal.rlp.de/mapbender/php/wms.php?layer_id=61676&VERSION=1.1.1) Zugriff: Oktober 2024.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTPHALEN (2025): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.
- LFU (2024a) LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: LANIS – Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, Auswertung aktueller Vorkommen für das Messtischblatt Nr. 5803, Abrufdatum: Dezember 2024. Abrufbar unter: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)
- LFU (2024b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artdatenportal, Auswertung aktueller Vorkommen für das Messtischblatt Nr. 5803, Abrufdatum: Dezember 2024. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>.

- LFU (2024c), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artenfinder. Auswertung aktueller Vorkommen für das Messtischblatt Nr. 5803, Abrufdatum: Dezember 2024. Abrufbar unter: <https://artenfinder.rlp.de/node/1>
- LFU (2024d), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artenanalyse. Auswertung aktueller Vorkommen für das Messtischblatt Nr. 5803, Abrufdatum: Dezember 2024. Abrufbar unter: <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- LFU (2024e), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTEfakt, Auswertung aktueller Vorkommen für das Messtischblatt Nr. 5803, Abrufdatum: Dezember 2024. Abrufbar unter: <https://arte-fakt.naturschutz.rlp.de/>
- LUWG (2015), LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF-SICHT RHEIN-LAND-PFALZ): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/arte-fakt/dokumente/ArtenRPRRechtIVorschriften.pdf>.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) & FÖA (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GmbH) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- POLLICHIA (2024), Verein für Naturforschung und Landespflege e.V: ArtenInfo, Abrufbar unter: <https://arteninfo.net/elearning.html>.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J., STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Nachdruck 2014. Die Neue Brehm-Bücherei, Bd. 648, VerlagsKG Wolf 2014.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K., ISSELBÄCHER, T. AND WERNER, M. (2014). Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF). [https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Rote\\_Liste\\_Brutvoegel\\_RLP\\_05052015.pdf](https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Rote_Liste_Brutvoegel_RLP_05052015.pdf)
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net).

### **Gesetze und Verordnungen:**

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren Europäischer Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MWEBWV & MULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der Europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Europäischen Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

## Anhang

**Anhang 1:** Ergebnis der Relevanzprüfung der streng geschützten Arten, die in den MTB TK 5606 „Üxheim“ und 5605 „Stadtkyll“ gelistet sind.

Artname		Relevanz für den Wirkraum			Nachweisquelle			Schutzstatus						
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art			FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>			
					v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet	ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>					sonstige Quellen <sup>3</sup>		
<b>Amphibien</b>														
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	v	(v)	(v)				x			IV, !	§§	4	3
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	v	(v)	(v)				x			II, IV	§§	3	2
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	v	(v)	(v)				x			II, IV	§§	3	V
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	v	(v)	(v)				x			IV	§§	4	V

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Nachweisquelle			Schutzstatus				
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>	sonstige Quellen <sup>3</sup>	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<b>Reptilien</b>												
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	n	n	n	Keine geeigneten Habitate (offene sonnenexponierte Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen, Mauern oder Felsen)	x			IV	§§		V
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	n	n	n	Keine geeigneten Habitate (offene sonnenexponierte Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen)	x			IV	§§	4	3
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	n	n	n	Keine geeigneten Habitate (offene sonnenexponierte Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen, grabbarer, sandiger Boden)	x			IV	§§		V

Artname		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>	sonstige Quellen <sup>3</sup>	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>
<b>Säugetiere</b>												
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer oder größere Gewässer)	x			II, IV, V	§§	0	V
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	(v)	(v)	n	Die Lebensräume der Haselmaus werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht. Wirkfaktoren der geplanten Bauvorhaben haben keinen Einfluss auf die Lebensräume der Haselmaus	x			IV	§§	3	V
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	n	n	n	Keine geeigneten Habitate (zusammenhängenden, ungestörten Waldgebiete)	x			II, IV	§§	0	1
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	v	v	n	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Jagthabitat von untergeordneter Bedeutung	x	x		IV, !	§§	4	3
<b>Fledermäuse</b>												
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	(v)	(v)	n	Ein Vorhandensein von Wochenstubenverbänden im Bereich der Untersuchungsfläche ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine essenziellen Jagdhabitate im UG nachgewiesen.	x			II, IV, !	§§	2	2

Artname		Relevanz für den Wirkraum			Nachweisquelle			Schutzstatus				
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>	sonstige Quellen <sup>3</sup>	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	(v)	{v}	n	Ein Vorhandensein von Wochenstubenverbänden im Bereich der Untersuchungsfläche ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine essenziellen Jagdhabitats im UG nachgewiesen.	x	x		IV	§§	2	3
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	(v)	v	n	Ein Vorhandensein von Wochenstubenverbänden im Bereich der Untersuchungsfläche ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine essenziellen Jagdhabitats im UG nachgewiesen.	x	x		IV	§§	1	*
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	(v)	{v}	n	Ein Vorhandensein von Wochenstubenverbänden im Bereich der Untersuchungsfläche ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine essenziellen Jagdhabitats im UG nachgewiesen.	x	x		IV	§§	2	1
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	(v)	v	n	Ein Vorhandensein von Wochenstubenverbänden im Bereich der Untersuchungsfläche ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine essenziellen Jagdhabitats im UG nachgewiesen.	x	x		IV	§§	3	V

Artname		Relevanz für den Wirkraum			Nachweisquelle			Schutzstatus				
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>	sonstige Quellen <sup>3</sup>	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	(v)	v	n	Ein Vorhandensein von Wochenstubenverbänden im Bereich der Untersuchungsfläche ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine essenziellen Jagdhabitats im UG nachgewiesen.	x	x		II, IV	§§	2	*
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	(v)	{v}	n	Ein Vorhandensein von Wochenstubenverbänden im Bereich der Untersuchungsfläche ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine essenziellen Jagdhabitats im UG nachgewiesen.	x	x		IV	§§	2	*
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	(v)	v	n	Ein Vorhandensein von Wochenstubenverbänden im Bereich der Untersuchungsfläche ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine essenziellen Jagdhabitats im UG nachgewiesen.	x	x		IV	§§	2	D
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	(v)	(v)	n	Ein Vorhandensein von Wochenstubenverbänden im Bereich der Untersuchungsfläche ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine essenziellen Jagdhabitats im UG nachgewiesen.	x			IV	§§	D	D

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Nachweisquelle			Schutzstatus				
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>	sonstige Quellen <sup>3</sup>	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	(v)	(v)	n	Ein Vorhandensein von Wochenstubenverbänden im Bereich der Untersuchungsfläche ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine essenziellen Jagdhabitats im UG nachgewiesen.	x			II, IV	§§	2	D
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	(v)	(v)	n	Ein Vorhandensein von Wochenstubenverbänden im Bereich der Untersuchungsfläche ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine essenziellen Jagdhabitats im UG nachgewiesen.	x	x		IV	§§	3	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	(v)	v	n	Ein Vorhandensein von Wochenstubenverbänden im Bereich der Untersuchungsfläche ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine essenziellen Jagdhabitats im UG nachgewiesen.	x	x		IV	§§	3	*

Artname		Relevanz für den Wirkraum			Nachweisquelle			Schutzstatus				
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>	sonstige Quellen <sup>3</sup>	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>
<b>Krebse</b>												
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	n	n	n	Keine geeigneten Habitate (klare, sauerstoffreiche Gewässer)	x			V	§§	1	1
<b>Schmetterlinge</b>												
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	n	n	n	Keine geeigneten Habitate (Feuchtwiesenbrachen oder extensiv genutzte Feuchtgrünlande mit ausgedehnten Knöterichbeständen)	x			II, IV	§§	1	2
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	n	n	n	Keine geeigneten Habitate (trockenwarm, kurzgrasig)	x			IV	§§	2	3

Vorname

Artname		Relevanz für den Wirkraum			Nachweisquelle			Schutzstatus				
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>	sonstige Quellen <sup>3</sup>	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>
v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet												
Vögel												
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	(v)	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			sonst. Zugvogel	§§§	*	3
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x				§	2	V
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	(v)	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			Art.4(2): Brut	§§	1	1/V w
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	v	v	v		x	B			§	V	V/V w
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	n	n	n	Keine geeigneten Habitate (offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche)	x			Art.4(2): Brut	§	1	3/V w
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	n	n	n	Keine geeigneten Habitate (größere Fließgewässer)	x			Anh.I: VSG	§§	V	*

Artname		Relevanz für den Wirkraum			Nachweisquelle			Schutzstatus				
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>	sonstige Quellen <sup>3</sup>	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	v	v	v		x	B			§	3	3
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 nicht nachgewiesen.	x				§	3	V
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	n	n	n	Keine geeigneten Habitate (sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse)	x			Art.4(2): Rast	§§	3	V
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x					V	V
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	n	n	n	Keine geeigneten Habitate	x			sonst. Zugvogel	§§	2	3
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			Anh.I: VSG	§§	V	2
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	v	v	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nur als Nahrungsgast nachgewiesen.	x	NG			§§	*	*

Artname		Relevanz für den Wirkraum			Nachweisquelle			Schutzstatus				
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>	sonstige Quellen <sup>3</sup>	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x				§§§	*	*
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x				§	3	V
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	v	v	v			x		Anh.I: VSG	§§	1	V
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			Art.4(2): Rast	§§	1	2/V w
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x				§	V	*
<i>Grus grus</i>	Kranich	n	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			Anh.I: VSG	§§§		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x				§	V	V/3 w

Artname		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>	sonstige Quellen <sup>3</sup>	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	v	v	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nur als Nahrungsgast nachgewiesen.	x	NG			§§§	*	*
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	v	v	n	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens kann ein anlagebedingter Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden.	x	NG			§	3	V
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			Anh.I.: VSG	§§	*	*
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			Anh.I.: VSG	§	V	*
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			sonst. Zugvogel	§§	1	2/2 w
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	v	v	n	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens kann ein anlagebedingter Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden.	x	NG			§	3	V

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Nachweisquelle			Schutzstatus				
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>	sonstige Quellen <sup>3</sup>	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	v	v	n	Die Art wurde im Rahmen der Eutenkartierung 2023 nur außerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen.	x	B		Anh.I.: VSG	§§§	*	*
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x				§	2	2
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	v	v	n	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens kann ein anlagebedingter Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden.	x	NG		Anh.I.: VSG	§§§	V	3 w
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	n	n	n	Keine geeigneten Habitate (störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden)	x				§§§	V	*
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	v	v	v		x	B		sonst. Zugvogel	§	*	V
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	v	v	n	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens kann ein anlagebedingter Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden.	x	NG		Anh.I.: VSG	§§§	*	*
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			Anh.I.: VSG	§§	*	*

Artname		Relevanz für den Wirkraum			Nachweisquelle			Schutzstatus				
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>	sonstige Quellen <sup>3</sup>	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			Anh.I: VSG	§§§	*	V w
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	n	n	n	Keine geeigneten Habitate (Gewässer)	x			Anh.I	§§§		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x				§§§	*	*
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	v	v	n	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens kann ein anlagebedingter Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden.	x	NG			§	V	*
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x				§§§	2	2
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	v	v	n	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und dass der Weiher nicht betroffen ist, kann ein anlagebedingter Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden.	x	NG		Art.4(2): Rast	§	3	*
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x				3	V	*

Artname		Relevanz für den Wirkraum			Nachweisquelle			Schutzstatus				
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art			FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>	
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet			ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>	sonstige Quellen <sup>3</sup>					
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			Art.4(2): Rast	§§	V	V
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	v	v	n	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens kann ein anlagebedingter Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden.	x	NG		§§§	*	*	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			§§§	2	3/V w	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x		Anh.I: VSG	§§§	*	*	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x		sonst. Zugvogel	§	3	V w	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			§§§	*	*	

Artname		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTeFAKT <sup>1</sup>	eigene Kartierung <sup>2</sup>	sonstige Quellen <sup>3</sup>	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG <sup>5</sup>	Rote Liste RLP <sup>6</sup>	Rote Liste D <sup>6</sup>
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			§	3	*	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x	B		§§§	*	*	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 nicht nachgewiesen.	x			Art.4(2): Rast	§	V	V/V w
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			Art.4(2): Brut	§§	1	2
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	v	n	n	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 nicht nachgewiesen.	x			Anh.I: VSG	§§§	V	V
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	v	v	v		x	B		Art.4(2): Brut	§	1	V

Anh.IV FFH-RL  
Anh.I VSR

Anh. IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)  
Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Art.4(2) VSR: Brut	Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Brutvogel
Art.4(2) VSR: Rast	Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Rastvogel
sonst.Zugvogel	Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, sonstige Zugvögel
sN	sicherer Nachweis
pV	potenzielles Vorkommen
v	vorhanden
(v)	vermutet
n	nicht vorhanden

Information aus ARTEFAKT (2024), BFN (2024), Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020) und Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) für die Messtischdatenblätter TK 5606 „Üxheim“ und 5605 „Stadtkyll“.

- <sup>1</sup> ARTEFAKT                      ARTEFAKT - Fakten zu Arten in Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt in Rheinland-Pfalz: x = Art auf dem Messtischdatenblatt 5803 „Leidenborn“ gelistet
- <sup>2</sup> eigene Kartierung            Artnachweis durch Untersuchungen im Rahmen der Vorhabensplanung (siehe unter Verwendete Unterlagen BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE): X = Nachweis; B = Brutverdacht; N = Nahrungsgast; D = Durchzügler
- <sup>3</sup> sonstige Quellen              Artnachweise die außerhalb von ARTEFAKT und eigenen Kartierungen vorliegen
- (1)                                    Landschaftsinformationssystem (Lanis): Artnachweise
- (2)                                    ArtenFinder Service Portal Rheinland-Pfalz: Artenanalyse
- (3)                                    Biotypenkartierung zum LBP, pflanzensoziologische Untersuchungen, Probefläche 5
- <sup>4</sup> FFH / VSR                      Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anhang II bis IV): II = Anhang II; II\* = Anhang II, prioritäre Art; (II\*) = Anhang II, prioritäre Art: nicht autochton in RP; II (ssp.) = Anhang II: nur bestimmte Subspezies; II\* (ssp.) = Anhang II, prioritäre Art: nur bestimmte Subspezies; (II) = Anhang II: nicht autochton in RP; IV = Anhang IV; IV (ssp.) = Anhang IV: nur bestimmte Subspezies; (IV) = Anhang IV: nicht autochton in RP; V = Anhang V, (V) = Anhang V: nicht autochton in RP
- Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2): I = 4(1) - Anhang I; I(ssp) = 4(1) - Anhang I: nur bestimmte Subspezies; I: VSG = 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP; 4(2): Brut = 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP; 4(2): Rast = 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP; Zug = 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP; 4 = 4 - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen; (!) = Arten nicht autochthon in RP, daher irrelevant für RP
- <sup>5</sup> BNatSchG                      Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Abs. 2, Nr. 13 und 14: § = besonders geschützte Art; §§ = streng geschützte Art
- <sup>6</sup> Rote Liste D und RLP            0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; V = Vorwarnliste; R = geographische Restriktion; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; II = Durchzügler; D = Daten unzureichend; \* = ungefährdet; = nicht bewertet
- vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Art ist nicht auszuschließen